

Az.: 6 L 20/24



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Partei Alternative für Deutschland
Landesverband Sachsen
vertreten durch den Vorstand

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Antrag nach § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden

am 15. Juli 2024

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist der Landesverband Sachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD), die im Bundestag, in allen 16 Landesparlamenten und im Europäischen Parlament vertreten ist.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gab im Rahmen einer Pressekonferenz am 15. Januar 2019 bekannt, dass die AfD als Prüffall für eine mögliche Beobachtung eingestuft werde. Eine vorangegangene Vorprüfphase habe ferner ergeben, dass bei der als „Flügel“ bezeichneten Gruppierung innerhalb der Partei sowie der offiziellen satzungsgemäßen Jugendorganisation der AfD („Junge Alternative“, im Folgenden: JA) hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorlägen, weshalb diese als Verdachtsfall im Phänomenbereich des Rechtsextremismus eingestuft worden seien. Dem hat sich das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) angeschlossen.

Die hiergegen sowie gegen die öffentliche Bekanntmachung dieser Einstufungen erhobenen Klagen wurden mit Urteilen des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022 (13 K 207/20; 13 K 208/20; 13 K 326/21) abgewiesen. Die hiergegen angestrebten Berufungsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteilen jeweils vom 13. Mai 2024 zurückgewiesen (5 A 1216/22; 5 A 1217/22; 5 A 1218/22).

Am 12. März 2020 stufen das BfV und das LfV den „Flügel“ in der AfD als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung mit der Begründung ein, dass dieser ein Politikkonzept verfolge, das auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Migranten,

Muslimen und politisch Andersdenkenden beruhe. Dreh- und Angelpunkt im politischen Programm des „Flügel“ sei ein mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarendes Verständnis vom Staatsvolk als ethnisch-homogener Gemeinschaft. Der „Flügel“ löste sich Ende April 2020 auf.

Mit Vermerk des Antragsgegners vom 15. Januar 2021 wurde der Antragsteller als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft. Dies war Gegenstand öffentlicher Berichterstattung in verschiedenen Medien (vgl. u.a. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-02/adf-sachsen-verfassungsschutz-verdachtsfall-rechtsextremismus>, abgerufen am 1. Juli 2024).

Mit einer am 26. April 2023 veröffentlichten Pressemeldung teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit, dass die Verdachtsfallbeobachtung hinsichtlich der JA sowie dem „Institut für Staatspolitik“ (IfS) und dem Verein „Ein Prozent e.V.“ ergeben habe, dass sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zur Gewissheit verdichtet hätten und diese nunmehr als gesichert (rechts)extremistische Bestrebung eingestuft und weiterbearbeitet würden. Der gegen diese Einstufung der JA von der AfD und der JA beim Verwaltungsgericht Köln eingereichte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb ohne Erfolg (Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 – juris).

Mit Pressemitteilung vom 28. April 2023 gab das LfV bekannt, dass es nach den diesem vorliegenden Erkenntnissen sachlich begründet sei, auch den JA-Landesverband Sachsen (JA Sachsen) als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung nachrichtendienstlich zu bearbeiten (https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1065978,_abgerufen am 1. Juli 2024).

Das LfV teilte ferner mit Medieninformation vom 8. Dezember 2023 mit, dass der sächsische Landesverband der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft werde (https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Einstufung_AfD_Dezember_2023.pdf, abgerufen am 1. Juli 2024). Im Einzelnen heißt es dort:

„Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) ist es, alle ent- und belastenden Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann im Ergebnis eines Gutachtensprozesses zu einer Aus- oder einer Höherstufung zu kommen. Dieser Prozess ist nun nach vierjähriger Beobachtung des Landesverbandes Sachsen der Partei »Alternative für Deutschland« (AfD), zunächst als sogenannter Prüffall, seit Februar 2021 dann als Verdachtsfall, abgeschlossen und das entsprechende 134-seitige Gutachten erstellt. Der Landesverband Sachsen der AfD ist im Ergebnis dieses juristischen Prüfprozesses mit sofortiger Wirkung als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung einzustufen.

»Wir sind nach einem umfangreichen juristischen Prüfprozess zum Ergebnis gekommen, dass der Landesverband Sachsen der AfD als Beobachtungsobjekt einzustufen ist. In den vier Jahren der intensiven Prüfung haben wir eine Vielzahl von Äußerungen

und politischen Forderungen, insbesondere hoher Funktionäre und Mandatsträger der Landespartei sowie der Kreisverbände, also von Personen mit einem hohen Repräsentationsgrad, gesammelt. Diese belegen in der Summe unzweifelhaft, dass der hiesige AfD-Landesverband verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.«, resümiert der Präsident des LfV Sachsen, D. C., die Tätigkeit seiner Behörde.

»Der Landesverband der AfD mag zwar personell heterogen zusammengesetzt sein, inhaltlich-programmatisch überwiegt jedoch das aus dem früheren ‚Flügel‘ hervorgegangene sogenannte solidarisch-patriotische Lager, dessen geistiger Vater und Anführer der Rechtsextremist Björn Hocke ist und das inzwischen den Charakter des gesamten Landesverbandes prägt und dominiert«, so C. weiter.

»Rechtsextremistische Äußerungen führender Funktions- und Mandatsträger werden innerparteilich zur Kenntnis genommen, ohne dass es seitens der Landespartei öffentlich zu einer Distanzierung oder zumindest kritischen Auseinandersetzung käme«, stellt C. fest. Die Partei erscheine nach außen wie ein »monolithischer Block«.

Dem Gutachten des LfV Sachsen zufolge richten sich zahlreiche inhaltliche Positionen des AfD-Landesverbandes gegen die Grundprinzipien unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, z. B. in der Migrationsfrage gegen die im Grundgesetz verankerte Garantie der Menschenwürde.

Die Landespartei verfolgt im Hinblick auf die Zuwanderung eine Politik des sogenannten Ethnopluralismus, einem Markenkern des politischen Rechtsextremismus. Danach würde sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließlich nach ethnisch-biologischen bzw. kulturellen Kriterien richten. Ein solches Volksverständnis ist jedoch mit dem Grundgesetz unvereinbar. Mit dem Ethnopluralismus würde zwangsläufig die Herabsetzung, Ausgrenzung und Benachteiligung fremder Völker, also von Migranten und ethnischen Minderheiten, einhergehen. Sie würden als Menschen zweiter Klasse angesehen und pauschal verächtlich gemacht. »Eine derart rassistische Ausprägung des Volksbegriffs, wie ihn die AfD Sachsen öffentlich vertritt, hat seine Wurzeln im historischen Nationalsozialismus«, unterstreicht C..

In der Migrationsdebatte vertritt die Partei typische völkisch-nationalistische Positionen, wie beispielsweise ‚Make Europa beautiful and white again‘ oder ‚Zwei Dinge sollten immer weiß sein: Weihnachten und Deutschland‘.

Führende Vertreter der Landespartei verwenden in diesem Kontext im öffentlichen Diskurs regelmäßig ideologische Kampfbegriffe der rechtsextremistischen Szene, wie ‚Der Große Austausch‘, ‚Umvolkung‘ oder die Forderung nach ‚Remigration‘. Auch diese Begriffe verbergen ihren rassistischen Kern und ihre Urheberschaft im Nationalsozialismus.

Die Islam- und Muslimfeindlichkeit des AfD-Landesverbandes drückt sich insbesondere dadurch aus, dass männliche Migranten aus dem arabischen Raum mit einer drastischen, angsteinflößenden Wortwahl pauschal als »importierte Killer«, »Messer-Migranten«, »vergewaltigende, mordende und plündernde Invasoren« oder »Rapefugees« öffentlich diffamiert und diskriminiert werden. »Damit schürt der AfD-Landesverband fortwährend Ängste und Ressentiments gegen Ausländer in der Bevölkerung«, ergänzt C..

Schließlich bedient sich der AfD-Landesverband gängiger antisemitischer, zumeist verschwörungsideologischer Positionen, die regelmäßig auch von Rechtsextremisten und Reichsbürgern verwendet werden.

»Antisemitismus wird von führenden Vertretern des AfD-Landesverbandes nicht direkt geäußert, sondern durch sogenannte Codes und Chiffren verschlüsselt, zum Beispiel über die ‚internationale Finanzelite‘. So sprach der Landesvorsitzende J. U. in diesem Zusammenhang wiederholt von den ‚tonangebenden Globalisten in Politik, Medien und Konzernen‘ und bediente damit das verschwörungstheoretische und antisemitische Narrativ einer vermeintlich mächtigen und im Hintergrund agierenden Gruppe, welche die Weltpolitik bestimme, den Nationalstaat abschaffen wolle und gleichzeitig Migration und Kriege fördere«, führt der LfV-Präsident aus.

Ferner belegt das Gutachten die während der Zeit der staatlichen Anti-Corona-Maßnahmen begonnene und unverändert fortdauernde Agitation des AfD-Landesverbandes gegen die politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wurden und werden sowohl die staatlichen Institutionen als auch deren Repräsentanten immer wieder öffentlich diffamiert und verächtlich gemacht.

»Es geht dem AfD-Landesverband nicht um eine sachliche Auseinandersetzung mit den politischen Verhältnissen, sondern um die generelle Herabwürdigung unserer Demokratie. Hochrangige Vertreter der Landespartei bedienen Narrative wie ‚Diktatur‘, ‚Unrechtsregime‘, ‚postdemokratischer Totalitarismus‘, ‚Parteienkartell‘ sowie ‚Staats- und Propaganda-Medien‘«, so C.. Er ergänzt: »In der Gesamtschau geht es der AfD Sachsen darum, unter anderem mit diesem Vokabular das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung und Funktionsfähigkeit unserer Demokratie von Grund auf zu erschüttern sowie Proteste und Widerstand aus der gesellschaftlichen Mitte heraus zu forcieren«.

Außerdem finden sich im Gutachten zahlreiche Belege für strukturelle und strategische Verbindungen des AfD-Landesverbandes mit anderen gesichert extremistischen Akteuren, die sich über den Prüfungszeitraum weiter verdichtet haben. Hierzu gehören - zumindest punktuell auf lokaler Ebene - die »Freien Sachsen«, ferner die »Identitäre Bewegung«, »PEGIDA«, das »Institut für Staatspolitik« und die "COMPACT-Magazin GmbH".

Von ihrer Jugendorganisation, dem sächsischen Landesverband der »Jungen Alternative« (JA), die das LfV Sachsen am 28. April 2023 als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung eingestuft hatte, hat sich die AfD Sachsen bis heute nicht einmal ansatzweise distanziert.

»Die sächsische AfD hat während der Verdachtsfallprüfung die Anzahl ihrer Kooperationspartner aus dem rechtsextremistischen Spektrum weiter ausgedehnt und ist inzwischen fast mit sämtlichen relevanten rechtsextremistischen Akteuren eng vernetzt. Auch insoweit kann es als gesichert gelten, dass die Partei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt«, analysiert der LfV-Präsident.«

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 bat der Antragsteller den Antragsgegner, das in der Medieninformation erwähnte Gutachten an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zu übersenden. Dies lehnte das LfV mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 mit der Begründung ab, es handele sich bei dem Gutachten um einen als Verschlussache eingestuften internen Verwaltungsvorgang des LfV. Auskunft könne nur an bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen erteilt werden. Ein Auskunftsanspruch umfasse auch kein Akteneinsichtsrecht.

Der Antragsteller hat am 5. Januar 2024 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, im Rahmen dessen ihm Einsicht in die Verwaltungsakte des Antragsgegners einschließlich des in der Medieninformation benannten Gutachtens gewährt wurde.

Zur Begründung seines Antrags führt der Antragsteller im Wesentlichen aus, der Programmatik der AfD sei keinerlei rechtsextremes Gedankengut zu entnehmen. Es treffe auch nicht zu, dass maßgebliche Funktionäre des Antragstellers rechtsextremes Gedankengut verbreiten würden. So habe die AfD ausgenommen den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020, in dem über den „Flügel“ berichtet und in diesem Zusammenhang u.a. der Landesvorsitzende des Antragstellers J. U. sowie Generalsekretär J. Z. benannt worden seien, regelmäßig nur als Opfer linksextremer Attacken Erwähnung gefunden. Da der Antragsteller in den Verfassungsberichten 2021 und 2022, abgesehen von der Opferrolle linksextremer Straftaten, keinerlei Erwähnung gefunden habe, obwohl das LfV die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu informieren habe, mindestens einmal jährlich im Verfassungsschutzbericht, habe er im Übrigen darauf vertrauen können, dass eine Eingruppierung als gesichert rechtsextrem nicht zu erwarten stehe. Eine Partei, die das Privileg des Art. 21 GG in Anspruch nehmen könne, müsse auch zeitnah in die Lage versetzt werden, etwaige juristische abweichende Sichtweisen von der Amtsmeinung darzustellen bzw. Missverständnisse aufzuklären. Einen „Flügel“, der zwischenzeitlich aufgelöst sei, habe es in Sachsen zudem nie als Personenzusammenschluss gegeben, sodass er auch zu keiner Zeit eine Rolle habe spielen können. Gegen die Bewertung und Erwähnung der vorgenannten Personen im Berichtszeitraum 2020 habe er daher unter dem Aktenzeichen 6 K 128/23 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben, deren Begründung zum Gegenstand des hiesigen Verfahrens gemacht werde.

Eine Entscheidung ist in dem Verfahren 6 K 128/23 noch nicht ergangen. Dort ist in der Klagebegründung u.a. ausgeführt, dass es bereits an der gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a) und c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCH) erforderlichen vorherigen Anhörung sowie einer hinreichenden Begründung der Angaben im Verfassungsschutzbericht 2020 fehle. Zudem seien insbesondere die Vereinigungsfreiheit aus Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art. 12 GRCh und in diesem Zusammenhang die Meinungsfreiheit in Art. 10 und das Diskriminierungsverbot des 14 EMRK zu beachten. Auch liege ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vor. Verfassungsrechtlich relevant seien erst die Entwicklung von Aktivitäten, die auf die Beseitigung der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen würden. Vorgänge dieser Qualität würden sich in den Ausführungen des Antragsgegners nicht finden. Allein benannte Meinungsäußerung Einzelner seien keine tragfähigen Anhaltspunkte.

Auch seien entlastende Umstände nicht berücksichtigt worden. Das Verfassungsschutzrecht kenne zudem die Kategorie „erwiesen rechtsextremistisch“ nicht. Das Bemühen, den Antragsteller zu inkriminieren, sei von sachfremden Erwägungen getragen und würde insbesondere auch gegen die Chancengleichheit der Parteien verstoßen. Soweit das Ziel der „permanenten Verächtlichmachung demokratischer Institutionen“ behauptet werde, würden, wie insbesondere die Entscheidungen des VG Berlin (26 A 623.97) und nachgehend des OVG Berlin-Brandenburg (OVG 3 B 3.99) zu den Republikanern zeigten, die im Rechtsstaat der Opposition zustehenden Kontrollinstrumente, wie die öffentliche Kritik, entgegen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zulasten des Antragstellers verwertet. Kritische Kommentare zu real existierenden Missständen seien entgegen der Einstufung durch den Antragsgegner im demokratischen Meinungskampf erlaubt und Ausdruck einer Demokratie. Die Behauptung der Ziele einer Abschaffung des Parlamentarismus, der Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk sowie der pauschalen Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtlosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkender sei nicht haltbar. Die Darlegungen des Antragsgegners würden eine Inkriminierung der Opposition und mangelndes Begriffsverständnis der Begriffe „Kultur“, „Ethnie“ und „Rasse“ erkennen lassen. Angestrebt werde zudem eine verstärkte direkte Demokratie nach Schweizer Vorbild als Ergänzung des Parlamentarismus und nicht eine Ablehnung des Mehrparteiensystems. Auch die Aussagen zu Ausländern im Zusammenhang mit – insbesondere – bestimmten Formen der Kriminalität würden durchweg nicht des erforderlichen wahren Kerns entbehren und würden sich nicht gegen die Gesamtheit der Zugewanderten richten, sondern gegen die als weithin rechtswidrig angesehene Migrations-, Asyl- und Aufenthaltspolitik der Regierung. Ein demokratischer Staat müsse Kritik hinnehmen.

Die Freiheit der Meinungsäußerung schütze nicht nur die Substanz einer Mitteilung, sondern auch ihre Form und Darstellung, etwa der Rückgriff auf die Stilmittel der Übertreibung und der Provokation. Die Forderung nach einer „Remigration“ sei nichts anderes als der Aufruf zur Achtung bzw. Anwendung geltenden Rechts. Art. 16a GG lasse deutlich die Verfassungserwartung konsequenter Rückführung bei illegaler Einwanderung und damit ein verfassungsunmittelbares Vollziehungsgebot erkennen. Die AfD achte die Würde des Menschen, was aber nicht bedeute, dass nicht auf einfachgesetzlicher Ebene Regelungen erfolgen könnten, etwa betreffend die Ausgestaltung von Asylverfahren, das Staatsbürger- oder Wahlrecht oder das Sozialrecht, indem sachgerechte Unterscheidungen zulässig seien, sofern das Existenzminimum gewahrt bleibe. Eine verfassungsfeindliche Aktivität könne auch nicht an der im Einzelnen äußerst kontrovers diskutierten und unklaren Unterschei-

dung und Abgrenzung zwischen Islam und Islamismus festgemacht werden. Wer die freiheitlich demokratische Grundordnung gegen Vorstellungen verteidige, die von manchen Muslimen aus ihren Herkunftsländern mitgebracht würden (Einführung der Scharia, Verschleierungszwang, Unterdrückung der Frauen etc.), handele nicht verfassungsfeindlich. Die AfD habe in vielen Parlamenten bewiesen, dass sie auf demokratischen Wegen vorgehe und nicht etwa dann auf „verfassungsfeindliche Inhalte“ umschwenke. Grundsätzlich dürften die freie Betätigung und die Chancengleichheit einer nicht verbotenen Partei nicht durch regierungsseitige Aktivitäten eingeschränkt werden, was die Veröffentlichung einer Einstufung als „erwiesen rechtsextremistisch“ aber tue. Ein sog. „kaltes Parteiverbot“ durch (ggf. indirekte) Maßnahmen der Exekutive müsse ausgeschlossen sein.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass es letztlich auf eine individuelle Beurteilung des Extremismusgrades ankomme. Selbst wenn, wie das Verwaltungsgericht Köln geurteilt habe, tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine zentrale politische Vorstellung des „Flügel“ der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand gewesen sei, ethnische Fremde nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollten und einige wenige Mitglieder ein ethnisch deutsches Volk hätten erhalten wollen, könne dies nicht ansatzweise prägend für eine Partei mit über 40.000 Mitgliedern sein. Für das Programm prägend seien solche Vorstellungen ohnehin nicht. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass Aussagen etwa zur Unterscheidung zwischen „Biodeutschen“ und „Passdeutschen“, die auf dem Treffen in privater Runde in Potsdam besprochen worden sein sollen, unabhängig davon, dass dieses stark verfälscht dargestellt worden sei, nicht prägend für die Partei seien.

Grob fehlerhaft sei der Vergleich der Politik der AfD mit dem Staats- und Wirtschaftsrecht des Nationalsozialismus. Die AfD stehe staatsorganisatorisch bei der repräsentativen Demokratie und wolle diese durch direktdemokratische Elemente (Volksabstimmungen) erweitern. Hierbei handele es sich um Partizipation und Bürgerbeteiligung, die anders als Einflüsse durch die zivilgesellschaftlichen Vereine von Art. 20 GG gedeckt seien. Im Hinblick auf die Volkszuordnung orientiere sich die AfD an Art. 116 GG, konträr zur Theorie des Nationalsozialismus. Anders als im Nationalsozialismus trete die AfD, die basisdemokratisch orientiert sei, strikt für das Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes ein, für repräsentativen Parlamentarismus und gegen jegliche autokratische Staatsführung. Auch die Reichstheorie innerhalb Europas (Raumordnungsprinzip) stehe wegen der militärischen Aggression diametral zu den Friedenspositionen der AfD. Bereits mit dem Aufnahmeantrag in die AfD versichere das zukünftige Mitglied, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Die AfD wende sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, sondern nur gegen eine nicht mehr von der

Verfassung gedeckte Zeitgeist-Auslegung. Sie wende sich gegen eine Überbetonung der Partizipationsrechte einer im Grundgesetz nicht genannten „Zivilgesellschaft“.

Nichts an der AfD sei verfassungsfeindlich. Bei verschiedenen benannten Äußerungen von AfD-Funktionären handele es sich möglicherweise um zugespitzte politische Äußerungen, verfassungsfeindlich oder verfassungswidrig seien diese aber nicht. Dagegen könne durch die Übernahme von Auffassungen der sogenannten Zivilgesellschaft und deren Vereine durchaus der Eindruck einer Schattenregierung entstehen. Gewählt seien diese nicht. Die AfD könne sich hingegen auf eine Ableitung der Legitimität aus Art. 20 GG berufen. Zwar könne in der politischen Auseinandersetzung die Verwendung von Begriffen wie „Staats- und Propagandamedien“, „postdemokratischer Totalitarismus“, „Parteienkartell“ oder „Unrechtsregime“ eine pointierte Zuspitzung sein, aber keineswegs seien derartige Begriffe geeignet, konkret Hand an die deutsche Demokratie zu legen. Eine Kritik der politischen Konkurrenz sei im Übrigen keineswegs ein Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern verfassungsgemäße Aufgabe der Opposition.

Der Antragsteller orientiere sich im Hinblick auf Zuwanderung und Einbürgerungsrecht an den Regelungen des Art. 116 GG. Die AfD orientiere sich an der deutschen Leitkultur, ohne dass nach ethnisch-biologischen Kriterien der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft oder eine Zuwanderung nach Deutschland abgelehnt würden. Da im Übrigen die Regelungen zur Einbürgerung oder Verleihung oder Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft einfachgesetzlich geregelt seien, könne eine Diskussion oder Kritik über Einbürgerung und Zuwanderungsregularien keineswegs mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung kollidieren, denn einfachgesetzliche Regelungen hätten keinen Verfassungsrang. Der Verfassungssatz „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ enthalte nicht allein den Grundsatz der Volkssouveränität. Vielmehr bestimme diese Vorschrift selbst, wer das Volk sei, das in Wahlen Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung Staatsgewalt ausübe. Es sei das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland. Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgehe, werde nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und denen ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen gebildet. Soweit das Asylrecht als Zuwanderungsgrund öfter in der soziologischen Betrachtungsweise unmittelbar aus der Menschenwürde abgeleitet werde, und damit für alle Verfolgten aus aller Welt die deutschen Grenzen offen sein sollten, sei dies nicht zutreffend, wie auch Frau Professor A. N., die ehemalige Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28. Dezember 2023 ausführe: „Wer das Asylrecht aus der Menschenwürde ableitet, beendet den Dialog.“.

Die AfD lehne grundsätzlich nicht den Islam als säkulare Religionsform ab, sondern ein Islamverständnis, das auf dem Koran und der Scharia fuße, das demokratische Gegebenheiten in Deutschland nicht akzeptiere und die Staatsgewalt nicht von demokratischen Institutionen ableite, sondern von einem von Gott geschickten Propheten den Erdenbürgern aufoktroziere.

Soweit in der Medieninformation des LfV vom 8. Dezember 2023 die These von verschwörungsideologische Positionen, die von führenden Vertretern durch sogenannte Codes und Chiffren verschlüsselt würden, aufgeworfen werde, sei es mehr als gewagt, aus der Verwendung des Begriffs „internationale Finanzelite“ ein antisemitisches Narrativ zu basteln. Es handle sich um einen durchaus gängigen Begriff in der Soziologie und Politologie. Man brauche auch nicht eine Kodierung, um kundzutun, dass es bestimmte politische Bestrebungen gebe, den Nationalstaat abzuschaffen.

Im Hinblick auf die angeführten strukturellen und strategischen Verbindungen zu extremistischen Akteuren relativiere dies der Medienbericht dahingehend, dass es zumindest auf lokaler Ebene Verbindungen mit anderen extremistischen Gruppen gebe. Wenn Verbindungen punktuell lokal seien, seien sie aber nicht strukturell. Die Freien Sachsen seien politische Konkurrenz, sodass schon deshalb denklogisch keine strategische oder strukturelle Verbindung bestehe. Zu sonstigen Bürgerbewegungen wie PEGIDA möge es gewisse Schnittmengen geben. Inwiefern dies zu einer gesichert rechtsextremen Bewertung des Antragstellers führen solle, sei ohne Kenntnis der gutachterlichen Feststellungen nicht beurteilbar. Der amtierende sächsische Landesvorstand der AfD unterhalte auch keinerlei Kontakte zum „Institut für Staatspolitik“ (IfS) oder zu Herrn K.. Der Umstand, dass der thüringische Landesvorsitzende B. H. sich zustimmend über Aktivitäten dieses Institutes ausgesprochen habe, sei dessen persönliche Auffassung.

Soweit etwa in Äußerungen des Bundestagskandidaten der AfD J. M. zum „Schuldskult“ eine Relativierung des Holocausts gesehen werde, gehe dies fehl. Weder werde durch diese Aussage irgendein Bezug zur Politik des Nationalsozialismus hergestellt noch könne dies ansatzweise als eine Verherrlichung oder auch nur Relativierung des Nationalsozialismus gesehen werden. Vielmehr sei die Äußerung des Herrn M., wie sich auch aus Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebe (1 BvR 2585/06), von der Meinungsfreiheit gedeckt und der ihm gegenüber gemachte Vorhalt der Relativierung des Holocausts stelle eine Verletzung seiner Menschenwürde aus Art. 1 GG dar.

Festzustellen sei auch, dass gerade die CDU bei der Diskussion um ihr neues Grundsatzprogramm Positionen von der AfD übernehme, insbesondere in Fragen der Migration und der Einbürgerungsgesetzgebung, im Hinblick auf geopolitische und umweltorientierte Positionen und im Bereich des öffentlichen Sicherheitsrechts und bei Grenzkontrollen. Was bei der AfD als gesichert rechtsextrem bewertet werde, könne bei der CDU nicht anders bewertet werden.

Soweit der Antragsgegner ausführe, dass die konkret inhaltliche Ausgestaltung des Berichtswesens grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Verfassungsschutzbehörde stehe und allein der Aufklärung der Öffentlichkeit diene, gebe er den Informations- und Öffentlichkeitsauftrag des Amtes nicht vollständig wieder. Zu beachten sei, dass die Aufnahme der im Verfassungsschutzbericht genannten Beobachtungsobjekte sachlich begründet sein müsse und sie weder willkürlich noch aus politischen Gründen aufgenommen werden dürften. Aus dem Verfassungsschutzbericht selbst müsse zumindest in Grundzügen erkennbar sein, warum eine Organisation als verfassungsfeindliche Bestrebungen eingestuft worden sei. Selbst wenn die Begründung nicht erschöpfend sein müsse, so müsse sie doch juristisch korrekt sein. Dementsprechend müsse eine Aussage wie die Einstufung als „gesichert rechtsextrem“ begründet sein. Bei einem Verweis auf ein juristisches Gutachten müsse dieses Gutachten auch bekannt gegeben werden, zumindest dem Betroffenen.

Im vorliegenden Fall berufe sich der Antragsgegner auf ein zur Beurteilung erstelltes, als juristisches Gutachten bezeichnetes Arbeitsergebnis, wobei es sich indes um ein soziologisch-politisches Gutachten handle, wie sich aus den in den Fußnoten bzw. Ableitungshinweisen ergebe, wo Namen verschiedener Professoren genannt würden, deren Arbeiten regelmäßig von politischen Stiftungen anderer Parteien (SPD, Grüne) zitiert würden, etwa die SPD-nahe Otto-Brenner-Stiftung, welche federführend mittels einer breiten Öffentlichkeitskampagne mit einer Vielzahl von NGOs der sogenannten Zivilgesellschaft versuche, die Förderung der parteinahen Stiftung der AfD (Desiderius-Erasmus-Stiftung) zu verhindern. Dabei sei es Methodik, die Patronatspartei AfD als rechtsextrem darzustellen, weil bei einer Einstufung der AfD zumindest als verfassungsfeindlich die Möglichkeit eröffnet wäre, der AfD gemäß Art. 21 Abs. 3 GG die Parteienfinanzierung zu entziehen. Das hätte unmittelbar auch die Folge, dass die Stiftung nicht förderfähig wäre. Die staatliche Förderung parteinaher Stiftungen wirke sich spürbar auf die politische Willensbildung und die Chancengleichheit der Parteien aus, wie das Bundesverfassungsgericht (2 BvE 3/19) festgestellt habe.

Aus dem einfachgesetzlich in § 15 SächsVSG normierten Informationsauftrag des LfV, über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG zu informieren, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, folge bereits zwingend, dass dieses

Gutachten zu veröffentlichen sei. Ansonsten sei eine Debatte über die einzelnen Positionen in der Öffentlichkeit nicht möglich und er, der Antragsteller, könne sich trotz seiner Berechtigung hierzu aus Art. 21 GG daran nicht beteiligen. Aus Art. 21 GG ergebe sich auch, dass die Parteien nicht in ihrem Wettbewerb um den Wählerwillen behindert werden dürften, jedenfalls nicht in unzulässiger Weise. Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit betreffe nicht nur die Wahlvorbereitung, sondern gelte auch für die Wahlwerbung zur Wahlvorbereitung. Eine Stigmatisierung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde greife in den Parteienwettbewerb formal ein, wobei im Jahr 2024 einige wichtige Wahlen anstünden. Es sei ihm auch kaum zuzumuten innerhalb weniger Wochen einen Vorwurf aufzuarbeiten, für dessen Erstellung der Antragsgegner nach eigener Einlassung einen Zeitraum von vier Jahren benötigt habe. Hierin liege auch eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung. Auch im VS-Bereich gelte das Gebot der Fairness. Allein dies sei ein Grund zunächst die Untersagungsverfügungen zu erlassen. Aus der gesicherten Grundrechtsposition des Art. 21 GG, auf den er sich berufen könne, folge ein gesetzlicher Auftrag zur Veröffentlichung des Gutachtens. Durch die Veröffentlichung des Gutachtens würden weder irgendwelche verdeckten Ermittler oder persönliche Daten der Öffentlichkeit preisgegeben, sondern es gehe um die juristische, letztendlich staatsrechtlich zutreffende oder fehlerhafte Bewertung bestimmter politischer Positionen, weshalb kein Anlass für die Deklaration des Gutachtens als Verschlusssache bestehe, wobei auch die Frage berührt werde, aufgrund welcher Erkenntnisse das Gutachten erstellt worden sei. Rechtliche Bewertungen könnten niemals einem individuellen Geheimnisschutz unterliegen.

Zudem stelle es auch einen massiven Eingriff in die Rechte einer Oppositionspartei in Sachsen, die in Art. 40 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verbürgt seien, der das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit manifestiere, dar, wenn sie in der Öffentlichkeit als gesichert rechtsextrem bezeichnet werde, ohne dass die entsprechenden Erkenntnisse, die zu dieser Eingruppierung geführt hätten, mitgeliefert würden. Auch das Demokratieprinzip gebiete daher die Veröffentlichung des Gutachtens, damit ein öffentlicher Diskurs stattfinden könne. Die Demokratie lebe von Opposition. Diese sei Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In Art. 83 Abs. 3 SächsVerf werde zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Antragsgegner keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen unterhalte. Nach den Prinzipien der sächsischen Verfassung genüge es daher nicht, wenn ein Verfassungsschutzamt oder der Aufsicht führende Innenminister nur intransparent eine Einschätzung zum Besten gebe. Der Innenminister sei Bestandteil der Regierung und als solcher zur Neutralität gegenüber der Opposition verpflichtet, welche es gebiete, dass dieser sich für eine transparente Darstellung einsetze und das im Medienbericht erwähnte Gutachten frei-

gebe. Die Berichterstattung der Verfassungsschutzämter müsse nach dem Prinzip der Rücksichtnahme erstellt werden. Wenn ein Vorwurf gemacht werde, müsse klar sein, auf welcher logischen oder juristischen Erkenntnis er beruhe. Nur dann sei eine sachgerechte Stellungnahme für die betroffene Partei möglich. Demgemäß ergebe sich auch aus den Regelungen der Verfassung des Freistaates Sachsen ergänzend zu Art. 21 GG ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund.

Zur wehrhaften Demokratie gehöre auch, dass die Wehrfähigkeit der Opposition nicht untergraben oder behindert werde. Demnach sei, solange das angesprochene Gutachten dem Antragsteller nicht zur Verfügung stehe, auch eine Klassifizierung in der Öffentlichkeit als gesichert rechtsextrem zurückzustellen und zu unterlassen.

Der Antragsteller beantragt – sachgerecht gefasst –,

1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, es zu unterlassen
 - a) den Antragssteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen,
 - b) öffentlich bekannt zu geben, wie in der Medieninformation des Antragsgegners datierend unter dem 8. Dezember 2023 geschehen, dass der Antragssteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird,
2. hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, das in der Medieninformation des Antragsgegners vom 8. Dezember 2023 erwähnte 134-seitige Gutachten, das nach vierjähriger Beobachtung des Antragstellers zunächst als sogenannter Prüffall, seit Februar 2021 dann als Verdachtsfall, abgeschlossen und erstellt wurde, zu veröffentlichen und
3. dem Antragsgegner für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 beantragten Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu 5.000,00 € anzudrohen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Dem Antragsteller stehe kein Anordnungsanspruch zu. Die Einstufung des Antragstellers zur gesichert rechtsextremistischen Bestrebung sei rechtmäßig. Die wesentliche Aufgabe des LfV bestehe nach § 2 Abs. 1 SächsVSG in der Sammlung und Auswertung von Informationen. Hiervon sei auch die Einstufung und die Bearbeitung einer Bestrebung als gesichert rechtsextremistisch umfasst. Auch Parteien seien grundsätzlich taugliches Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden. Dem stünden die Regelungen in Art. 21 GG nicht entgegen. Der

Begriff der „gesicherten extremistischen Bestrebung“ sei nicht legal definiert. Die Rechtsprechung stelle bei der Beurteilung insoweit auf das Gesamtbild einer Partei ab, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter der Partei prägen müssten und es sich nicht nur um vereinzelte Entgleisungen oder Ausrutscher handeln dürfe. Die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen setze bei einer Partei, die einen Personenzusammenschluss darstelle, gemäß § 3 Absatz ein Satz 1 Nr. 3 SächsVSG voraus, dass sie darauf gerichtet sei, die Elemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Prüfungsmaßstab seien die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 SächsVSG aufgeführten Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, an denen auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren (2 BvB 1/13) nichts geändert habe. Im Ergebnis könnten die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Antragstellers allerdings auch unter die vom Bundesverfassungsgericht benannten drei wesentlichen Verfassungsgrundsätze, namentlich die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) subsumiert werden. Die diesbezüglichen tatsächlichen Anhaltspunkte hätten sich inzwischen zur Gewissheit verdichtet.

Der Antragsteller sei ein vom ehemaligen „Flügel“ stark geprägter Landesverband, der sich öffentlich nicht von dem „Flügel“ distanziert habe. Der „Flügel“ habe ein Politikkonzept propagiert, das auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und letztlich weitgehende Rechtlosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden beruht habe. Dreh- und Angelpunkt im politischen Denken des „Flügel“ sei ein nicht mit dem Grundgesetz vereinbares ethnisch-homogenes Staatsvolksverständnis gewesen. Funktionsträger des Antragstellers selbst hätten den „Flügel“ aufgrund der hohen Anzahl der Anhänger als überwiegende Strömung in der AfD Sachsen eingeschätzt. Der Generalsekretär J. Z. habe die „Flügel“-Unterstützer im AfD-Landesverband Sachsen auf ca. 60 bis 70% der Mitglieder, J. M., ehemaliger sächsischer AfD-Bundestagsabgeordneter und damaliger Obmann des „Flügel“ in Sachsen, auf „vielleicht 70 Prozent“ beziffert. Mangels einer formellen Vereins- und Mitgliederstruktur habe die Anzahl der Anhänger des „Flügel“ in Sachsen nicht konkret beziffert werden können, weshalb ausgehend von den vorgenannten Selbstauskünften bei einer zurückhaltenden eigenen Schätzung von einem „Flügel“-Personenanteil von ca. 30 bis 50 % der Mitglieder des Antragstellers ausgegangen worden sei. Auf Funktionärebene sei die „Flügel“-Präsenz besonders deutlich gewesen. Neben dem Landesvorsitzenden J. U. seien auch dessen 1. Stellvertreter S. D. sowie der Generalsekretär J. Z. sowie acht von 38 Landtagsabgeordneten der AfD-Fraktion im sächsischen Landtag und zwei sächsische AfD-Mitglieder im Bundestag „Flügel“-Anhänger gewesen. Nach der Entscheidung durch den AfD-Bundesvorstand am 20. März 2020, der „Flügel“ solle sich bis Ende April 2020 (formal) auflösen und obwohl das BfV H. und K. bereits am 12.

März 2020 bei der Bekanntgabe der „Flügel“-Einstufung öffentlich als Rechtsextremisten ausgewiesen habe, habe sich der sächsische AfD-Landeschef J. U. und der sächsische AfD-Generalsekretär J. Z. in der öffentlich gemachten „Erklärung zur Auflösung des Flügel“ am 24. März 2020 zu diesem bekannt, wie auch andere führende sächsische AfD-Politiker und Mandatsträger. Als einziger Landesverband hätten wesentliche Teile der Leitungsebene des Antragstellers im April 2020 die sog. „Dresdner Erklärung“ initiiert. Durch diese „Erklärung zur Auflösung des Flügel“ hätten sich maßgebliche Entscheidungsträger des Antragstellers unmissverständlich öffentlich zu dem als erwiesene extremistische Bestrebung eingestuften „Flügel“ bekannt. Die Unterzeichnung der sog. „Dresdner Erklärung“ sei ein gewichtiger Indikator, der in Verbindung mit weiteren einschlägigen Indikatoren (Solidaritätsbekundungen mit K. nach dessen Ausschluss aus der AfD, Werbung für „Flügel“-Veranstaltungen, Teilnahme an „Flügel“-Veranstaltungen etc.) als Bekenntnis zum „Flügel“ gewertet worden sei. Unter den 24 Erstunterzeichnern der „Dresdner Erklärung“ würden sich in der Mehrzahl sächsische AfD-Funktionsträger finden. Mit der Verbreitung dieser Erklärung durch den Generalsekretär des Antragstellers und „Flügel“-Anhängers J. Z. in sozialen Medien mit der Bildunterschrift: „Die sächsische AfD!“ habe dieser zu erkennen gegeben, dass dieses Bekenntnis zum „Flügel“ offensichtlich von dem gesamten AfD-Landesverband Sachsen mitgetragen worden sei. Mit J. U., Vorsitzender des Antragstellers und der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag, S. D. und J. Z. hätten sich einige der Erstunterzeichner der „Erfurter Resolution“ aus dem Jahr 2015 und regelmäßige Teilnehmer auf Veranstaltungen des „Flügel“ in der „Dresdner Erklärung“ zum inhaltlichen Fortbestand des „Flügel“ bekannt. J. U. sei in der Vergangenheit mehrfach mit H. und K. in der ersten Reihe bei „Flügel“-Veranstaltungen aufgetreten, wie etwa beim jährlich „Kyffhäusertreffen“ des „Flügel“ 2018 und 2019, weshalb er zum erweiterten Funktionskreis des „Flügel“ gezählt worden sei. Die Grenze zwischen der AfD-Sachsen und dem „Flügel“ sei fließend bzw. nicht mehr erkennbar gewesen. So sei J. U. im Februar 2019 auf der offiziellen „Flügel“-Internetpräsenz als „unser“ Spitzenkandidat (für die Landtagswahl in Sachsen) bezeichnet worden. Im Landtagswahlkampf sei er zudem unmissverständlich als Kandidat des „Flügel“ beworben worden. Nach der Landtagswahl habe der „Flügel“ seinen Vertretern U. und K. zum Wahlerfolg bei den Landtagswahlen gratuliert. Unter anderem habe mit J. M. ein Funktionär einer als erwiesene extremistische Bestrebung eingestuften Organisation maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtausrichtung des Antragstellers genommen. Nach Ankündigung der formalen Auflösung des „Flügel“ zum 30. April 2020 habe dieser betont, dass bezüglich der fortgesetzten „Flügel“-Aktivitäten nicht das „Ob“, sondern nur das „Wie“ in Frage stehe. Im Hinblick auf die damaligen „Flügel“-Funktionäre und „Flügel“-Anhänger sei seit der formalen Auflösung zudem nicht zu erkennen, dass diese sich von ihrem bisherigen politischen Kurs distanzieren und die Aktivitäten innerhalb des „Flügel“-Personennetzwerks eingestellt hät-

ten. Es könne somit von einer Etablierung der „Flügel“-Positionen innerhalb der Partei ausgegangen werden. In der Gesamtschau komme deutlich zum Ausdruck, dass das Personennetzwerk des „Flügel“ unverändert aktiv sei und für seine politischen Vorstellungen innerhalb der Partei streite, wenn auch ohne offiziellen Auftritt nach außen. Nach der Auflösung des „Flügel“ Ende April 2020 hätten die dem Antragsteller angehörenden Anhänger des „Flügel“ ihre politische Arbeit im AfD Landesverband Sachsen fortgesetzt und maßgeblichen Einfluss auf die Landespartei ausgeübt. Diese Entwicklung habe den Anstoß zur Prüfung gegeben, ob der Antragsteller als Verdachtsfall einzustufen sei. Die folgende Einstufung als Verdachtsfall beruhe insbesondere darauf, dass die Antragstellerin Bestrebungen gegen die Menschenwürde, gegen das Demokratieprinzip und gegen das Rechtsstaatsprinzip verfolge. Des Weiteren hätten tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verharmlosung des Nationalsozialismus und eine Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten bestanden.

So vertrete der Antragsteller insbesondere ein grundgesetzinkompatibles Volksverständnis, das auf ethnischen Kategorien beruhe. Der Antragsteller argumentiere weitgehend völkisch auf Grundlage des Konzeptes des „Ethnopluralismus“. Funktionäre der AfD mit erheblichem Einfluss auf den sächsischen AfD-Landesverband würden etwa Geflüchtete pauschal als aggressiv und gefährlich darstellen und von einem Kontakt mit ihrer für minderwertig gehaltenen Kultur abraten. Mit verunglimpfenden und polemisierenden Verlautbarungen würden in der Bevölkerung Ängste und Vorurteile gegenüber Geflüchteten und Migranten geschürt. In Verlautbarungen von sächsischen AfD-Funktionären werde der Zuzug von Geflüchteten und Migranten mit dem Import schwerster Gewalttaten gleichgesetzt. Hiermit würden sächsische AfD-Funktionäre die Menschenwürde dieser Gruppe angreifen und diese pauschal abwerten. Auch Antipluralismus werde deutlich, etwa indem dem politischen Gegner seine Daseinsberechtigung abgesprochen werde. Hinzu komme eine Islamfeindlichkeit. Der Antragsteller setze regelmäßig Islam und Islamismus gleich, womit eine Abwertung von Muslimen verbunden sei. Indem etwa der Vorsitzende des Antragstellers in einem Facebook-Beitrag vom 11. Juni 2018 muslimische Flüchtlinge pauschal als Vergewaltiger und Mörder dargestellt habe, werde Migranten die Menschenwürde abgesprochen. Mit dessen Forderungen nach einer Beobachtung aller Moscheen durch den Verfassungsschutz werde zudem gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Der Staat würde durch ein entsprechendes Tätigwerden des Verfassungsschutzes ohne eine Orientierung am Beobachtungsauftrag der §§ 2 und 4 SächsVSG instrumentalisiert, um eine Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften durchzusetzen. Das Rechtsstaatsprinzip binde jedoch die Staatsgewalt an Recht und Gesetz. Das Willkürverbot sei ebenfalls Element des Rechtsstaatsprinzips. Die konkreten Rechtsfolgen, welche die sächsischen AfD-Redner und -Funktionäre mit ihren offen islamfeindlichen Äußerungen ableiten wollen, seien

in der logischen Folge ein Verbot des Islam, da dieser kulturell und rechtsstaatlich mit deutschen Standards inkompatibel sei bzw. eine so starke Einschränkung der Religionsausübung für Muslime, dass dies einem Verbot gleichkomme. Beides verletze den elementaren Kerngehalt des Grundrechts auf Religionsfreiheit aus Art. 4 GG. Entscheidend sei die willkürliche Zuschreibung von abwertenden Eigenschaften zu der Religionsgemeinschaft des Islam in Gänze und darauf aufbauend die Darstellung als verfassungsfeindliche Glaubensgemeinschaft. Dies führe in der Konsequenz dazu, dass allen Muslimen das Grundrecht auf Religionsfreiheit in Gänze abgesprochen werde. Dies stelle einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG dar. Gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße zudem die Befürwortung von Selbstjustiz durch Funktionäre des Antragstellers, insbesondere zur gewaltsamen Bekämpfung des politischen Gegners. Ferner würden antisemitische Positionen vertreten, wenn auch in der Regel nicht offen dargelegt, sondern durch die Verwendung von antisemitischen Erklärungsmustern und Chiffren, etwa durch die Nutzung des Narratives einer global agierenden Finanzelite, welche die politisch Verantwortlichen in ihrem Handeln lenke, wobei wesentliche Funktionäre der sächsischen AfD den Handelnden das Verfolgen einer Agenda zur Abschaffung der Nationalstaaten und der ethnisch-homogen definierten Völker unterstellten. Neben dem Vorsitzenden des Antragstellers, der unter dem Titel „Gelenkte Demokratie“ am 4. Juni 2019 einen Facebook-Eintrag veröffentlichte, seien etwa J. M. als ehemaliges Mitglied des Bundestages und R. U. als Mitglied des sächsischen Landtages mit antisemitischen Aussagen aufgefallen. Letzterer habe einen Anschlag auf eine Synagoge mit den Worten „Was ist schlimmer, eine beschädigte Synagogentür oder zwei getötete Deutsche?“ verharmlost.

In der Gesamtschau hätten sich zum Zeitpunkt der Verdachtsfalleinstufung ferner bereits eine Reihe von Aussagen der Mitglieder und Funktionsträger des Antragstellers ergeben, die sich gegen das Demokratieprinzip richten würden. Neben Äußerungen, die das politische System der Bundesrepublik mit einem totalitären System gleichsetzen und der gewählten Regierung eine bewusst herbeigeführte „Umvolkung“ oder einen „Schuldskult“ unterstellen würden, würden auch Forderungen vertreten, die einen Systemumsturz propagieren. Auf diese Weise und in Verbindung mit einer kontinuierlichen Verächtlichmachung des Parlamentarismus ohne Aufzeigen demokratischer Alternativen würden zentrale Akteure des Antragstellers öffentlich gegen das Demokratieprinzip agitieren. Zum Zeitpunkt der Verdachtsfalleinstufung könne ferner konstatiert werden, dass Äußerungen von sächsischen AfD-Mandatsträgern und Mitgliedern, die den Nationalsozialismus verharmlosten, sich in unterschiedlichen Ausprägungen zeigten, etwa durch geschichtsrevisionistische Aussagen und komplementäre Positionierungen zur Geschichte des Nationalsozialismus, die dessen Verbrechen durch falsche Analogien relativieren und die zivilgesellschaftlich sowie staatlich getragene Erinnerungs- und Gedenkkultur,

z.B. durch die Forderungen nach Beendigung des angeblichen „Schuldults“, grundsätzlich ablehnen würden.

Ferner würde der Antragsteller mit Rechtsextremisten zusammenarbeiten. So stünde diese mit der JA Sachsen in einem wechselseitigen Interaktionsverhältnis. Unter anderem habe der Spitzenkandidat des Antragstellers U. wenige Tage nach der Wahl zum Sächsischen Landtag 2019 die vom BfV als Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) eingestufte JA in Sachsen beworben und damit deutlich gemacht, dass die JA Sachsen vom Antragsteller aktiv unterstützt und gefördert werde. Der Antragsteller habe sich auch zu keinem Zeitpunkt von der JA distanziert oder eine Mäßigung von der Parteilugend eingefordert. Insbesondere der ursprüngliche „Deutschlandplan“ der JA habe Positionen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen enthalten hätten. Dieser sei zwar nach der Verdachtsfalleinstufung überarbeitet worden, dabei handle es sich jedoch nur um ein taktisch motiviertes Vorgehen ohne weitere Substanz. Auch habe der Antragsteller bereits bis zur Verdachtsfalleinstufung Kooperationsverhältnisse mit weiteren rechtsextremistischen Organisationen billigend in Kauf genommen. So habe er etwa aktiv den verfassungsfeindlichen Verein Identitäre Bewegung Deutschland (IB) unterstützt, indem er durch Bereitstellung von Listenplätzen drei IB-Kandidaten zu Kommunalmandaten verholfen habe, und enge Kontakte zum Verein „Ein Prozent e.V.“ unterhalten, der die AfD in Sachsen öffentlich unterstütze und die zusammen ein Hausobjekt („Hausprojekt in der Hauptstadt der patriotischen Bewegung“) nutzen würden. Die fehlende Distanzierung zu solchen Gruppierungen sei auch Ausdruck einer Entgrenzung der sächsischen AfD. Dies werde auch an der ideologischen und organisatorischen Nähe zu „Pro Chemnitz“ oder dem intensiven Kooperationsverhältnis mit dem rechtsextremistischen IfS – einem zentralen Akteur der „Neuen Rechten“ – deutlich. So sei das IfS regelmäßig Ausrichter von „Akademien“, Kongressen und Seminaren, auf denen häufig AfD-Funktionäre (H., K. u.a.) als Referenten auftreten würden. Die strategische Allianz zwischen AfD und Gruppierungen wie dem IfS und dem IB würden zudem in der „Sezession“, dem hauseigenen Magazin des IfS, deutlich benannt. Dabei sei die Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und dem IfS und dessen Autoren keine kurzfristige Entwicklung, sondern habe sich über mehrere Jahre manifestiert. Der Kopf des „neurechten“ Magazins „Blaue Narzisse“ (Chemnitz) F. M., der laut Medienberichten seit Anfang 2020 im „Presseteam“ der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag tätig sei, schreibe regelmäßig für die „Sezession“ und trete auch bei Akademien und Kongressen des IfS auf. Zudem bestehe ein wechselseitiges Kooperationsverhältnis zwischen dem Antragsteller und PEGIDA, welche im Dezember 2019 vom LfV als Verdachtsfall und 2021 als gesichert rechtsextremistisch eingestuft worden sei. Hochrangige AfD-Funktionäre würden regelmäßig an deren Veranstaltungen teilnehmen, zum Teil würden sie aktiv als Redner in Er-

scheinung treten. Der Antragsteller zeige damit nicht nur seine Bereitschaft, mit Rechtsextremisten zusammenzuarbeiten. Vielmehr prägten diese Zusammenarbeitsformen den Antragsteller selbst, dessen Rechtsextremismusintensität dadurch weiter ansteige. Dieser habe zum Zeitpunkt der Verdachtsfalleinstufung darüber hinaus wechselseitige Kooperationsverhältnisse mit Einzelpersonen aus der rechtsextremistischen Szene sowie mit rechtsextremistischen Betreibern von Internetseiten unterhalten. Er habe insbesondere mittels sozialer Medien über solche Multiplikatoren auch in die rechtsextremistische Szene hinein mobilisiert. Der demonstrative Schulterschluss zwischen dem Antragsteller und rechtsextremistischen Akteuren verdeutliche dessen Bereitschaft, je nach Gelegenheitsstruktur, Rechtsextremisten in die eigenen Reihen einzubinden.

Bei der weiteren Beobachtung des Antragstellers nach der Verdachtsfalleinstufung hätten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zur Gewissheit verdichtet, sodass keine Zweifel mehr an einer Einstufung als erwiesene extremistische Bestrebungen bestünden. Das Wissen um die Einstufung als Verdachtsfall hätte von der Partei genutzt werden können, um sich von einschlägigen Äußerungen und Aktivitäten glaubwürdig zu distanzieren. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Vielmehr seien diese Bestrebungen nicht nur unvermindert und ohne erkennbare Selbstreflexion fortgesetzt worden, sondern es sei auch festzustellen, dass in Folge der zunehmenden Migration nach Deutschland nicht nur die gegen die Menschenwürde gerichtete Agitation der Partei weiter an Schärfe zugenommen habe und auch der Kreis der rechtsextremistischen Organisationen, mit denen der Antragsteller offen zusammenwirke, sei erkennbar erweitert worden, etwa im Hinblick auf die rechtsextremistische Partei „Die Heimat“ (vormals NPD), der rechtsextremistischen Partei „Der Dritte Weg“ und der extremistischen Reichsbürgerszene.

Die Verdachtsfallprüfung habe ergeben, dass führende Vertreter des Antragstellers den ethnisch-homogenen Volksbegriff verwenden würden, was als tatsächlicher Anhaltspunkt für den Verdacht des Verfolgens extremistischer Bestrebungen zu werten sei (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13), erst recht, wenn der Begriff im zunehmenden Maße verwendet werde. Das ethnisch-homogene Volksverständnis sei zentraler Bestandteil des Politikkonzepts der bis zur offiziellen Auflösung im April 2020 erwiesenen extremistischen Strömung „Flügel“ gewesen. Vom „Flügel“ und seiner Ideologie habe sich der Antragsteller, wie dargelegt, zu keinem Zeitpunkt distanziert. Dessen Politikkonzept und vor allem dessen ethnisch-homogenes Volksverständnis werde innerhalb des Antragstellers bis heute unverändert weiterverfolgt. Insbesondere Aussagen von führenden Vertretern des Antragstellers zum Thema Asyl und Migration würden auf dem ethnisch-homogenen Volksbegriff beruhen, was u.a. an der Gegen-

überstellung der einheimischen Bevölkerung einerseits und den Migranten andererseits deutlich werde. Mit der wiederholten Bezugnahme auf eine gezielte „Umvolkung“ bzw. einen angeblichen „Bevölkerungsaustausch“ (des „Großen Austauschs“) durch den Landesvorsitzenden, den Landesverband sowie auch die Kreisverbände werde dieses rechtsextremistische Ideologeelement bewusst und mehrfach bedient. Distanzierungen oder kritische Auseinandersetzungen mit den verbreiteten Begriffen durch den Antragsteller oder die Kreisverbände seien nicht bekannt. So habe etwa der Landesvorsitzende des Antragstellers, J. U., als Redner auf einer PEGIDA-Versammlung in Dresden am 18. Dezember 2023 den „Bevölkerungsaustausch“, der angeblich in Deutschland stattfindet, thematisiert. Beim Treffen der ostdeutschen AfD-Fraktionschefs im November 2022 in Dresden (u. a. mit U., H. und B.) sei die sogenannte „Dresdner Protestnote“ formuliert worden, in welcher das Narrativ einer „planmäßigen Ersetzung der deutschen Bevölkerung durch Migranten“, aufgegriffen und verbreitet worden sei, welches sinngemäß der Verschwörungstheorie der „Umvolkung“ entspreche. Der Antragsteller habe hierzu am 4. November 2022 einen Beitrag auf Facebook veröffentlicht. Am 15. Dezember 2022 habe er bei Facebook einen Beitrag zum Bezug der Liegenschaft „E.“ in Dresden durch Migranten veröffentlicht. Dabei sei in das Bild die Textzeile „Bestandserhaltungs-Migration = Volksaustausch?“ eingeblendet worden. Am 6. April 2023 habe er auf Facebook ein Video eines AfD-Bundestagsabgeordneten geteilt, in welchem die Textzeile „Der Bevölkerungsaustausch ist real“ eingeblendet worden sei. Hierdurch sei belegt, dass diese Verschwörungstheorien vom Antragsteller vertreten würden. Der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete R. U., Vizepräsident und Vorsitzender der 2. Kammer des AfD-Bundesschiedsgerichts, sei nicht nur mit Relativierung bzw. Umdeutungsversuchen bestimmter Straftaten aufgefallen, sondern soll nach Pressemeldungen vom 29. Januar 2024 als Beisitzer im Bundesschiedsgericht der Partei die Nürnberger Rassegesetze von 1935 als Beleg in einem Schiedsspruch herangezogen haben. Eine weitere Vielzahl von Beiträgen in sozialen Medien durch verschiedene Mitglieder oder Funktionsträger des Antragstellers würden von einem ethnisch-homogenen Volksverständnis zeugen. Ein derart völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstoße gegen die Menschenwürde. Formen rassistisch motivierter Diskriminierung sowie die Behandlung von Personen oder Personengruppen wie Menschen zweiter Klasse seien nicht mit Art. 1 GG vereinbar.

Dies gelte auch für die rassistischen, fremden- und minderheitenfeindlichen Aussagen und Positionen, etwa auch betreffend die LGBTQ-Bewegung und deren Angehörige, seitens des Antragstellers bzw. dessen Mitglieder, Funktionäre und der Kreisverbände, wie die Abwertung, pauschale Diffamierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund rassistischer Kriterien, die ausschließlich negative Bewertung von Migranten, die Gleichsetzung von Migranten mit Straf-

tättern, etwa durch die Verwendung der Begriffe „Messermänner“, „Messermigration“, „Fachkräfte für Sozialhilfe und Messerstechen“, „Germoney“, „Asyl-Tsunami“ oder „Rapefugees“ und die Forderung nach willkürlichen Abschiebungen zeige. Die Grenzen der zulässigen Kritik an der Migration und der Integration von Flüchtlingen würden durch die kontinuierlich herabsetzende und entwürdigende Kritik deutlich überschritten. Zu nennen seien etwa die Forderung von S. D., der am 26. Januar 2023 auf Twitter gefordert habe, mit der Diskussion über die Wiedereinführung der Todesstrafe im Zusammenhang mit „importierten Killern“ zu beginnen oder am 17. September 2023 bei Twitter von „Invasoren“, die „vergewaltigen, morden und plündern“ gesprochen habe. Der Antragsteller habe z.B. auf Facebook am 31. März 2023 eine pauschale Kriminalisierung von Migranten in der Rede des Bundesvorsitzenden im Bundestag „Fachkräfte? Das sind gut ausgebildete Ganoven und Kriminelle!“ geteilt. Der sächsische AfD-Europaabgeordnete Dr. M. K., Beisitzer im AfD-Bundesvorstand, habe die Mordtat eines Somaliers in Ludwigshafen in einem Tweet vom 21. Oktober 2022 als „Landnahme“ durch Migranten betitelt. Einen engen Rassismusbegriff und ein ethnisch-homogenen Volksbegriff hätten auch die Mitglieder des AfD-Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erkennen lassen, als diese, wie das ARD-Magazin „FAKT“ im Februar 2023 berichtet habe, in einer geschlossenen AfD-Chatgruppe die Forderung „zwei Dinge sollten immer weiss sein: Weihnachten und Deutschland“ geteilten bzw. gutgeheißen hätten. Auf diesem öffentlich bekannt gewordenen Beitrag sei seitens des AfD-Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bzw. des Antragstellers oder anderer Kreisverbände keine Distanzierung zu vernehmen gewesen, was auch hinsichtlich der weiteren benannten Begrifflichkeiten und Äußerungen gelte. Hervorzuheben sei weiter die Forderung nach sog. „Remigration“, die u.a. vom Landesvorsitzenden J. U. befürwortet werde, wie seine diesbezügliche Reaktion auf das Anfang Januar 2024 bekannt gewordene „Geheimtreffen“ in Potsdam, auf dem der Rechtsextremist M. S. u.a. auch vor AfD-Vertretern über eine erzwungene „Remigration“ von deutschen Staatsbürgern referiert habe, gezeigt habe. In der „Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden OST zur Remigration“ vom 15. Januar 2024 habe sich U. ausdrücklich zum politischen Ziel der „Remigration“ bekannt. „Remigration“ gehe dabei über die Ausweisung/Abschiebung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen hinaus, indem sie auf die Rückabwicklung des Migrationsgeschehens der letzten Jahrzehnte pauschal und ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände abziele. U. verharmlose die auf dem sog. Geheimtreffen geäußerten Pläne, indem er versuche, sie als Teil einer politischen Sachdebatte umzudeuten, anstatt sich davon zu distanzieren. Damit hätten sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die Menschenwürde weiter verdichtet, indem die Aussagen, die bereits den Anstoß für die Verdachtsfalleinstufung gegeben hätten, kontinuierlich fortgesetzt und im Ton sogar verschärft worden seien, wobei die Verwendung einer drastischen Wortwahl und einer dämonisierenden Bildsprache auffallend sei, die in der Bevölkerung Angst und Misstrauen säen und die Gesellschaft spalten solle.

Auch muslim- und islamfeindliche sowie antisemitische Positionen würden weiterhin vertreten.

Zwar seien im Unterschied zur Verdachtsfalleinstufung danach keine Äußerungen festgestellt worden, die den Islam mit dem Islamismus gleichsetzten. Dafür würden Äußerungen, die die Migration von Muslimen negativ überzeichnen, überwiegen und ein islam- und muslimfeindliches Weltbild in der AfD-Führung sowie bei den AfD-Kreisverbänden offenbaren. So habe etwa A. H., Pressesprecher und Mitglied des AfD-Landesvorstandes Sachsen, am 13. August 2022 auf Twitter unter Bezug auf den Mordanschlag auf S. R. gefordert, den Islam in Gänze als terroristische Vereinigung einzustufen. Die Abwertung von Menschen allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, deren pauschale Diffamierung als gewaltbreite „Invasoren“, die aus islamischen Ländern einfallen, und das Schüren von Ängsten und Ablehnung in der Bevölkerung sei Ausdruck eines Bestrebens, die Geltung der Garantie der Menschenwürde für Muslime außer Kraft zu setzen. Auch würden die Vertreter des Antragstellers weiter antisemitische Verschwörungsnarrative verbreiten, wobei offensichtlich antisemitische Aussagen zugunsten der Verwendung von Chiffren und Codes vermieden würden, etwa die Verwendung altbekannter antisemitischer Stereotype, wie „dem Rothschild Clan“, dem jüdischen Philanthropen G. S., „Globalisten“ oder „Weltfinanzkapital“ als Synonyme für den angeblichen Einfluss der Juden in der Finanzwelt.

Die bereits in der Verdachtsfalleinstufung festgestellte Agitation der Partei gegen das Demokratieprinzip habe sich unvermindert fortgesetzt und in der Sprache, insbesondere während der Zeit der staatlichen Anti-Corona-Maßnahmen, weiter verschärft. Dabei würden vor allem Äußerungen, die die politische Ordnung in Deutschland mit totalitären Systemen vergleichen würden, eine herausragende Rolle einnehmen. Dabei seien Diffamierungen und Verunglimpfungen politischer Gegner aber auch des Staates und seiner Repräsentanten festzustellen, bei denen es nicht um eine Auseinandersetzung in der Sache gehe, sondern um eine generelle Herabwürdigung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (u.a. „Unrechtsregime“, „Diktatur“, „totalitäre Diktatur“, „Demokratiedarstellung“, „Demokratie“, „linksfaschistische Methoden“, „menschenfeindliche Ideologie“, „totalitäres Regime“, „Scheindemokratie“, „faschistische Methoden“, „Corona-Diktatur“, „Propagandamedien“, „Zerstörung Deutschlands“, „fehlende Souveränität Deutschlands“, „Großes Theater der gleichgeschalteten Parteien in Berlin“, „L. muss weg! Nürnberg 2.0“, „K.s Sonderplenum zum Lockdown verhindern!“, Bezeichnung des Bundestages als „geschlossenen Anstalt“ oder „Reichsaffenhaus“ und des Infektionsschutzgesetzes als „Ermächtigungsgesetz“). Es seien zudem Verlautbarungen feststellbar, mit denen die Fähigkeit des politischen Gegners zu einer Mitwirkung an der demokra-

tischen Willensbildung in Frage gestellt werde. Durch die ständige Wiederholung dieser Verlautbarungen würden sie zudem den Schluss zulassen, dass Teile der Partei die politische Existenzberechtigung der anderen Parteien und des politischen Gegners generell verneinen („Grüne Türken im Reichsaffenhau“). Diese Diffamierungen der übrigen Parteien finde sich auf höchster Ebene der AfD. Dass damit nicht allein Absprachen zwischen den übrigen Parteien zulasten der AfD kritisiert würden, sondern pauschal die demokratische Legitimität der politischen Mitbewerber gänzlich in Zweifel gezogen werde, zeige sich insbesondere an der sprachlichen Anlehnung an DDR-Vokabular sowie an häufig anzutreffenden Vergleichen mit autokratischen und diktatorischen Verhaltensmustern sowie der Verächtlichmachungen des politischen Systems der Bundesrepublik in Gänze. In der Gesamtschau gehe es dem Antragsteller nicht mehr um eine scharfe Kritik und Auseinandersetzung in der Sache, sondern darum, das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung von Grund auf zu erschüttern. Mit dem Demokratieprinzip sei es nicht vereinbar, wenn die tragenden Säulen des politischen Systems, die Vertretung des Volkes durch gewählte Parlamentarier, die Kontrollfunktion des Parlaments, die Bindung der staatlichen Gewalt an Recht und Gesetz mit dem Ziel diffamiert würden, dass die Bevölkerung das Vertrauen in die demokratisch legitimierte Institutionen verliere.

Weitergehende Bestrebungen gegen das Rechtsstaatsprinzip würde etwa der Tweet von J. M., ehemaliger Bundestagsabgeordneter und ehemaliger Obmann des „Flügel“ in Sachsen, als Reaktion auf einen Bericht des „Spiegel“ vom März 2019 zeigen: „Wenn Angeklagte ‚AfD-Richter‘ fürchten, haben wir alles richtig gemacht.“. Hieran werde deutlich, dass der Antragsteller die Unabhängigkeit der Justiz und deren Bindung an Gesetz und Recht nur insoweit bereit sei zu akzeptieren, wie es seinen eigenen Interessen nütze. In Bezug auf die öffentliche Diskussion sowie das Gerichtsverfahren um dessen Entfernung aus dem Richteramt hätten sich sowohl der AfD-Landesverband, die AfD-Kreisverbände Bautzen, Leipzig und Dresden als auch Landesvorstandsmitglied S. D. mit M. solidarisiert und von einer angeblichen „medialen Hexenjagd“ und einer „ideologisch motivierten Hetzkampagne“ gegen diesen gesprochen.

Auch die im Rahmen der Verdachtsfalleinstufung festgestellten Verbindungen des Antragstellers zu Rechtsextremisten bestünden nach wie vor und habe sich auch mit den Akteuren vertieft, die inzwischen vom Verdachtsfall zu erwiesenen rechtsextremistischen Bestrebungen hochgestuft worden seien, wie „Pro Chemnitz“, aus dem die Partei „Freie Sachsen“ hervorgegangen sei, der JA, der IB, dem IfS und „Ein Prozent“. In keinem Fall sei die Hochstufung zum Anlass einer Distanzierung von dem Kooperationspartner genommen worden. Vielmehr sei es über die letzten Jahre zu einer Intensivierung der Verbindungen bzw. Zusammenarbeit ge-

kommen. Auch die bereitwillige und systematische Zusammenarbeit zwischen dem AfD-Landesverband Sachsen und der schon seit längerem erwiesenen rechtsextremistischen PEGIDA habe sich während der Verdachtsfallprüfung unverändert fortgesetzt und belege eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte, dass der AfD-Landesverband gesichert extremistische Bestrebungen verfolge. In diesem Zusammenhang seien ferner die Verbindungen des Antragstellers zur „COMPACT-Magazin GmbH“ (COMPACT) anzuführen. Neben dem Hauptprodukt, der seit Dezember 2010 herausgegebenen Monatszeitschrift „COMPACT-Magazin“, dessen Chefredakteur der bundesweit bekannte Rechtsextremist Jürgen Elsässer sei, würden umfangreiche Online-Angebote, wie eine eigene Website, ein Internet-Videokanal, Präsenzen in den sozialen Medien sowie eigene Aktionen und Kampagnen zu den Angeboten von COMPACT angeboten. Elsässer sei u.a. als Gast und Redner auf einer vom AfD-Kreisverband Bautzen organisierten Veranstaltung am 21. September 2023 oder auf einer AfD-Kundgebung in Meißen am 14. Oktober 2023 aufgetreten. Dort habe er sich fremdenfeindlich geäußert, indem er Deutschen mit Migrationshintergrund das Deutschsein abgesprochen habe, von einer „islamisch besetzten Zone im Westen“ gesprochen und „Masseneinwanderung“ mit „Messereinwanderung“ gleichgesetzt habe. Außerdem habe er das verfassungsfeindliche Narrativ eines „Volksaustausches“ bzw. der „Umvolkung“ bedient. Von diesen Äußerungen habe sich weder der Versammlungsleiter der AfD noch der Kreisverband noch der Antragsteller distanziert. Auch habe Elsässer für das COMPACT-Magazin im März 2023 ein Interview mit J. U. geführt und der Generalsekretär der AfD Sachsen, J. Z., habe im September 2022 als Gast eine Rede auf einer Kundgebung in Pirna gehalten, welche von der extremistischen Bestrebung „Aufbruch Deutschland“ angemeldet worden sei und für die das COMPACT-Magazin die Schirmherrschaft übernommen und auf der auch Elsässer eine Rede gehalten habe. Auch zeige sich anhand einer formellen Kooperation zwischen der sächsischen AfD und „Die HEIMAT“ im Juni 2023 betreffs eines in den Kreistag des Erzgebirgskreises zur Verhinderung eines geplanten Flüchtlingsheims eingebrachten Eilantrags, wie vernetzt die AfD in lokale rechtsextremistische Strukturen sei und dass sie anlassbezogen bereit und in der Lage sei, mit weiteren rechtsextremistischen Akteuren gemeinsame Standpunkte zu formulieren.

Weitere verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für das Verfolgen von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung würden sich aus der Zusammenarbeit mit Reichsbürgern ergeben, wobei insbesondere kommunalen Mandatsträger (zum Teil direkte) Bezüge zur Reichsbürger-Szene aufweisen würden. Der Antragsteller ermögliche es Reichsbürgern, sei es als Parteimitglieder, sei es als Parteilose, auf ihrer Liste kommunale Mandate zu erlangen, wobei er bei reichsbürgertypischen Äußerungen weder eine Klarstellung verlange noch sich davon distanzieren. Damit unterstütze und fördere er diese. Zudem bestünden zu Rechtsextremisten, die nicht eindeutig einer Gruppe zuzuordnen seien, Kontakte. So werde etwa

A. Ö., der eine rechtsextremistische Vergangenheit habe und Kontakte zu Protagonisten der „Freien Sachsen“ pflege von der AfD im November 2023 als Direktkandidat für die Landtagswahl 2024 im Erzgebirge aufgestellt seien und B. H. und A. K. regelmäßige Gäste und Redner auf AfD-Kundgebungen im Freistaat Sachsen sowie bei internen Veranstaltungen der Partei. K. werde vom Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ausdrücklich in seinem Bestreben unterstützt, wieder eine Parteimitgliedschaft zu erlangen. Auch der Antragsteller selbst habe im Juli 2022 gefordert, das vom Bundesvorstand der Partei verhängte Auftrittsverbot für K. aufzuheben. Er habe sich im September 2022 auch dafür ausgesprochen, die bei der Bundes-AfD bestehende Unvereinbarkeitsliste für Mitglieder zu reformieren. Es sei vorgeschlagen worden, eine Verjährungsregelung einzuführen, welche in Konsequenz die Aufnahme von Mitgliedern mit einer rechtsextremistischen Vergangenheit ermöglichen würde. Dieser Einsatz des Antragstellers für eine Wiederaufnahme von Rechtsextremisten in die Partei verdeutliche das bewusste Aufweichen ehemaliger Abgrenzungsbemühungen des Bundesvorstandes zu extremistischen Akteuren seitens des Antragstellers.

Aus der Gesamtschau aller dokumentierten Äußerungen und Aktivitäten des Antragstellers und seiner Untergliederungen sowie der genannten Funktions- und Mandatsträger ergebe sich eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit, dass der Antragsteller die Schwelle vom Verdachtsfall zum erwiesenen Extremismus nunmehr überschritten habe. Die zitierten Verlautbarungen seien solche des Antragstellers selbst, von dessen Untergliederungen sowie von Parteivertretern mit hohem Repräsentationsgrad und würden deutlich machen, dass es sich nicht um eine für den Gruppenwillen unbeachtliche und singuläre Entgleisungen untergeordneter Mitglieder handele. Die verfassungsfeindlichen Bestrebungen würden den Charakter der gesamten Landespartei prägen. Der Antragsteller stelle sich in den vergangenen drei Jahren ausweislich der Wahlergebnisse der Parteispitze auf den Landesparteitagen als monolithischer Block dar, wie auch die erneute Spitzenkandidatur J. U.s für die Landtagswahl im September 2024 sowie dessen gute Wahlergebnisse bei den Wahlen zum Landesvorsitzenden belegen würden.

Es fehle auch an einem Anordnungsgrund, da nicht ersichtlich sei, weshalb der Antragsteller nicht die Entscheidung in der Hauptsache abwarten könne, zumal er selbst ausgeführt habe, dass die Einstufung als gesichert rechtsextrem ihm nicht geschadet habe.

Zu berücksichtigen sei ferner, dass das LfV gesetzlich verpflichtet sei, die Öffentlichkeit über gesichert extremistische Bestrebungen zu unterrichten, was im Falle einer Untersagung im Sinne des Antrages zu Ziffer 1 bis zur Entscheidung in der Hauptsache unmöglich gemacht

werden würde. Rechtsgrundlage für die öffentliche Information durch das LfV sei § 15 SächsVSG, dessen Voraussetzungen nach vorgenannten Ausführungen gegeben seien. Die Zulässigkeit der Information der Öffentlichkeit hänge nicht davon ab, dass zugleich auch das der Einstufung zugrundeliegende Gutachten veröffentlicht werde. Das betreffende Gutachten sei als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft und diene der internen Entscheidungsfindung über die Einstufung des Antragstellers, nicht der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Wie die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Einzelnen erfolgt (Pressemitteilung, Verfassungsschutzbericht), liege im pflichtgemäßem Ermessen des LfV. Auch der Verfassungsschutzbericht sei kein Rechenschaftsbericht, sondern diene allein der Aufklärung der Öffentlichkeit. Deshalb müsse dem LfV die Möglichkeit einer eigenen Gewichtung und Schwerpunktsetzung eingeräumt werden. Die benannten Beobachtungsobjekte müssten sachlich begründet sein und dürften weder willkürlich noch aus politischen Gründen aufgenommen werden. Aus dem Verfassungsschutzbericht selbst müsse in Grundzügen erkennbar sein, warum eine Organisation als verfassungsfeindliche Bestrebung eingestuft worden sei. Das bedeute nicht, dass die Begründung erschöpfend sein müsse.

Der Antragsteller habe auch keinen Anspruch auf Veröffentlichung des Gutachtens. § 15 SächsVSG sehe nicht vor, dass über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 SächsVSG nur dann informiert werden dürfe, wenn gleichzeitig die entsprechenden Belege der Öffentlichkeit vorgelegt würden. Eine Veröffentlichung solcher Vorgänge sei generell aus Gründen des Methoden- und Geheimschutzes nicht vorgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens sowie die beigezogene Gerichtsakte 6 K 128/23 und den vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen. Der Vortrag des Antragsgegners in den Schriftsätzen vom 10. und 11. Juli 2024 nebst jeweiligen Anlagen war nicht mehr zu berücksichtigen, weil sie keine über den Inhalt des Verwaltungsvorgangs hinausgehende neuen Erkenntnisse enthalten, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

II.

Die Anträge sind zulässig, aber unbegründet. Der vom Antragsteller als Antrag Nr. 2 wörtlich formulierte Antrag „dem Antragsgegner [...] bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, es zu unterlassen öffentlich bekannt zu geben, [...], dass der Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird, ohne dass das in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 erwähnte 134-seitige Gutachten öffentlich zugänglich gemacht wird“ war sachdienlich

dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Unterlassung der öffentlichen Bekanntgabe unabhängig von der Veröffentlichung des Gutachtens begehrt und nicht nur für den Fall der fehlenden Veröffentlichung des Gutachtens (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO). Zwar führt der Antragsteller aus, solange ihm das angesprochene Gutachten nicht zur Verfügung stehe, sei auch eine Klassifizierung in der Öffentlichkeit als gesichert rechtsextrem zurückzustellen und zu unterlassen. Aus dem übrigen Ausführungen ergibt sich indes, dass er sich generell gegen die entsprechende Einstufung und die daran anknüpfende Beobachtung sowie die diesbezügliche Bekanntgabe wendet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung muss der Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO sowohl das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes glaubhaft machen.

Zu berücksichtigen ist, dass einen Hoheitsträger die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen eines Eingriffs in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich trifft. In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedarf der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung. Wenn ein auf Grundrechte gestützter Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, trägt demnach der Hoheitsträger die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs (vgl. BVerwG, Urt. v. 21 Mai 2008 – 6C 13/07 –, juris Rn. 41). Dieser auf das Hauptsacheverfahren bezogene Grundsatz ist auch auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung übertragbar, da die Verpflichtung des Antragstellers zur Glaubhaftmachung im Rahmen des § 123 Abs. 1 VwGO nicht weiter reicht als die Darlegungs- und Beweislast eines Klägers im Hauptsacheverfahren. Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn es im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller in der Hauptsache obsiegen wird.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Frage des Vorliegens eines Anordnungsgrundes bedarf daher keiner weiteren Prüfung.

1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Unterlassung der Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und/oder Führung sowie öffentliche Bekanntgabe als „gesichert extremistische Bestrebung“ bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache durch das LfV. Ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch setzt die Rechtswidrigkeit einer Beeinträchtigung durch staatliches Handeln und das Bestehen einer Wiederholungsfahr zum maßgeblichen Zeitpunkt voraus. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 – 6 L 1166/22.WI –, juris Rn. 76; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 172). Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch, der sich in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Grundlage aus grundrechtlich geschützten Positionen des Antragstellers (Art. 21 Abs. 1 GG, der aus einer Zusammenschau der Art. 3, 21 und 38 GG abzuleitenden politischen Chancengleichheit sowie ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ableiten lässt (stRspr; vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 2012 – 6 C 9.11 –, juris Rn. 22 m.w.N.; BayVGH, Urt. v. 22. Oktober 2015 10 B 15.1609 –, juris Rn. 17 m.w.N.; SächsOVG, Beschl. v. 6. Juli 2012 – 5 B 172/12 –, juris Rn. 21), steht dem Antragsteller nach der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung nicht zu.

2. Das LfV musste den Antragsteller nicht vor der Veröffentlichung der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 anhören. Nach § 28 Abs. 1 VwVfG (hier wie sonst: i.V.m. § 1 Sächs-VwVfZG) ist der Beteiligte ausweislich des Wortlautes der Vorschrift lediglich vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes anzuhören. Die Veröffentlichung des Medienberichts stellt jedoch ein bloßes Realhandeln dar, weil dieses gegenüber dem Antragsteller nicht die für einen Verwaltungsakt erforderliche Regelungswirkung (§ 35 Satz 1 VwVfG) entfaltet. Eine Pflicht zur Anhörung des Betroffenen ist auch weder im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) vorgesehen noch lässt sich diese aus der Verfassung ableiten. Bei der tatsächlichen Informationstätigkeit von Behörden geht es im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren und zum gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahren nicht um den Erlass rechtsverbindlicher Akte oder Entscheidungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen. Ein Recht zur vorherigen Stellungnahme ist deshalb weder normativ vorgesehen noch rechtlich geboten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. Juni 2020 – OVG 1 S 56.20 –, juris Rn. 12). Unabhängig davon wäre ein diesbezüglicher formeller Mangel zwischenzeitlich geheilt (vgl. auch VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 145 m.w.N.).

Eine Anhörungspflicht ergibt sich auch nicht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. a GRCh. Dies gilt gleichermaßen für den vom Antragsteller gerügten Verstoß gegen die Pflicht zur hinreichenden Begründung aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. c GRCh. Denn der Anwendungsbereich

ist nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh für Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union eröffnet. Handeln die Mitgliedstaaten demgegenüber – wie hier – im rein nationalen Bereich und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten, findet die GRCh keine Anwendung (vgl. VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 137).

3. Rechtsgrundlage für die Einordnung, Prüfung, Führung und Beobachtung des Antragstellers durch das LfV ist § 4 Abs. 1 SächsVSG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und § 3 SächsVSG. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 ist § 15 Satz 1 SächsVSG.

3.1. Nach § 4 Abs. 1 SächsVSG darf das LfV die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 SächsVSG erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten. Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das LfV nach § 4 Abs. 4 SächsVSG diejenigen zu wählen, den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf dabei keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Diese Vorschriften sind auch auf die Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung anwendbar. Zwar ist diese dort nicht ausdrücklich geregelt, worauf der Antragsteller mit seinem Einwand, das Verfassungsschutzrecht kenne diese Kategorie nicht, verweist. Allerdings ergibt sich dies aus der dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspringenden Erfordernis der Abstufung der Beobachtungsintensität. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsVSG ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG. Haben sich diese darüber hinaus zur Gewissheit verdichtet, so kann dies weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach zu einer Einstellung der Beobachtung des betroffenen Personenzusammenschlusses durch das Bundesamt führen. Daraus folgt, dass die Vorschrift neben den Verdachtsfällen auch und erst Recht die Fälle der gesichert extremistischen Bestrebungen mit einschließt (vgl. zu entsprechenden Regelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 128 ff.).

3.2. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG ist Aufgabe des LfV die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (§ 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 SächsVSG) oder den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG), gerichtet sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SächsVSG). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Vollzug zu setzen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG handelt für einen Personenzusammenschluss, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt.

3.2.1. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Personenzusammenschluss im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVSG. Personenzusammenschluss im Sinne des Gesetzes ist in Abgrenzung zur Einzelperson jede Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, in der eine Mehrheit von Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgt (vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, 2. Aufl. 2018, § 4 BVerfSchG Rn. 7 zum entsprechenden Begriff des Bundesrechts). Darunter fallen auch Parteien und deren Landesverbände (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 – 1 C 22.09 –, juris Rn. 20; VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 151); sie können also beobachtet werden.

Dabei stehen weder die in Art. 21 Abs. GG geregelte Betätigungsfreiheit politischer Parteien noch das in Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG normierte Parteienprivileg der Beobachtung entgegen (vgl. ausführlich dazu u.a. BVerwG, a.a.O., Rn. 20 ff. m.w.N. und Urt. v. 7. Dezember 1999 – 1 C 30.97 –, juris Rn. 19 ff.; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 418). Dies stellt weder ein, wie vom Antragsteller geltend gemacht, „kaltes Parteiverbot“ dar, noch besteht ein Vorrang der politischen Auseinandersetzung. Die Beobachtung durch das LfV ist keine administrative Maßnahme gegen den Bestand einer politischen Partei, sondern dient der Aufklärung des Verdachts, dass diese oder eine in ihr verortete politische Strömung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Zulässigkeit einer solchen Aufklärung wird von der Verfassung vorausgesetzt. Auch ohne die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit darf die Überzeugung gewonnen und vertreten werden, eine Partei verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Die widerstreitenden Prinzipien der Parteienfreiheit und der „streitbaren Demokratie“ werden namentlich in § 4 Abs. 4 SächsVSG mit Hilfe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einem angemessenen Ausgleich zugeführt. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall genügt zur Wahrung der Rechte und schützenswerten Belange Betroffener. Dies gilt auch für politische Parteien (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 25). Werden die

gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz eingehalten und wird dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, greift diese Beobachtung nicht stärker in den offenen Wettbewerb der Parteien um die Möglichkeit politischer Gestaltung ein, als dies mit Rücksicht auf die Verteidigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Demokratie erforderlich ist (vgl. auch VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 158 ff. m.w.N.).

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich auch unter der Berücksichtigung der Vereinigungsfreiheit aus Art. 11 EMRK sowie Art. 12 GRCh nichts anderes, denn die Vorschriften der GRCh finden – wie dargelegt – auf den vorliegenden Fall keine Anwendung (vgl. auch VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 – juris Rn. 122 ff. m.w.N.).

Auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben sich keine strengeren Anforderungen für die Maßnahmen des LfV. Hier geht es nicht um ein Parteienverbot. Die insoweit entwickelten Maßstäbe lassen sich auf den vorliegenden Fall einer Vorfeldmaßnahme nicht übertragen. Die Beobachtung dient allein der Aufklärung, ob Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Sie bezweckt in erster Linie, Informationen über die Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld möglicher Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewinnen und zu sammeln, um Art und Ausmaß möglicher Gefahren frühzeitig zu erkennen. Die streitgegenständlichen Handlungen des LfV erreichen mithin auch nicht die Intensität eines Parteienverbots. Folglich sind die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Voraussetzungen eines Parteienverbots hier nicht heranzuziehen. Dies gilt auch für die vom Antragsteller angeführten Leitlinien der Venedig-Kommission, die den Fall eines Parteienverbotes zum Gegenstand haben (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 – 1 K 167/23 –, juris Rn. 66; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 126).

3.2.2. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes zählen nach § 3 Abs. 2 SächsVSG das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen (Nr. 1), die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Nr. 2), das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition (Nr. 3), die Ablösbarkeit

der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (Nr. 4), die Unabhängigkeit der Gerichte (Nr. 5), der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft (Nr. 6) sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (Nr. 7).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 21 Abs. 2 GG (und Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG) dahingehend einzuschränken, dass eine Konzentration auf nur wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind, vorgenommen werden muss, namentlich die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG. Diese Rechtsprechung betrifft den – hier nicht in Rede stehenden – Ausnahmefall des Parteiverbots (vgl. VG Köln, a.a.O., Rn. 178 ff. m.w.N.). Aber auch unter Zugrundelegung dessen ist die Beobachtung des Antragstellers nach summarischer Prüfung gerechtfertigt; dabei war im Rahmen dieser Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Beweisanträgen des Antragstellers nicht nachzugehen.

3.3. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG ist nach dessen Satz 2, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Liegen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, besteht ein Verdacht solcher Bestrebungen. Die Anhaltspunkte müssen geeignet sein, einen Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen. Das Tatbestandsmerkmal „tatsächlicher Anhaltspunkt“ verlangt mehr als bloße Vermutungen. Es müssen konkrete und in einem gewissen Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen (BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 – 6 C 22.09 –, juris Rn. 29 f.; SächsOVG, Beschl. v. 24. März 2023 – 3 B 66/22 –, juris Rn. 25), wobei die tatsächlichen Anhaltspunkte hinreichend gewichtig sein müssen. Bloß vereinzelte Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger eines Personenzusammenschlusses genügen allerdings nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 a.a.O. Rn. 54). Zur Annahme eines Verdachts kann aber die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen. Das ist der Fall, wenn zwar jeder Anhaltspunkt für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu begründen vermag, aber vielfältige Einzelakte des Personenzusammenschlusses und seiner Funktionäre und Mitglieder auf entsprechende Bestrebungen hindeuten (BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O. Rn. 30).

Soweit der Antragsteller auf die Rechtsprechung des VG Berlin, Urt. v. 31. August 1998 – 26 A 623.97 – und des OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6. April 2006 – OVG 3 B 3.99 –

zu der Partei „Die Republikaner“ Bezug nimmt, ergibt sich insoweit nichts Anderes, denn insoweit ist keine quantitative Betrachtung anzustellen. Gerade die innere Zerrissenheit einer Partei, Flügelkämpfe und eine Annäherung an extremistische Gruppierungen oder Parteien können eine Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden erfordern. Nur so ist festzustellen, in welche Richtung sich die Partei letztlich bewegt. Es ist zu berücksichtigen, inwieweit die verfassungsfeindlichen Bestrebungen einzelner Gruppierungen für die künftige Entwicklung der Gesamtpartei von Bedeutung sein können. Ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen können daher bereits dann gegeben sein, wenn aussagekräftiges Tatsachenmaterial lediglich einen Teilbereich der Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten des Personenzusammenschlusses widerspiegelt. Deren Aussagekraft wird nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass daneben eine Vielzahl von verfassungsschutzrechtlich irrelevanten oder wertneutralen Äußerungen existiert, denen sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung entnehmen lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010 a.a.O. Rn. 45; VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 190 ff. m.w.N.).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die – hier im Raum stehende – Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 8. März 2022 – 13 K 326/21 (juris Rn. 734 ff.) ausgeführt:

„Das Bundesverfassungsschutzgesetz selbst gibt keine Voraussetzungen vor, unter denen ein Personenzusammenschluss als erwiesen extremistische Bestrebung eingeordnet werden darf, denn es regelt explizit nur den Verdachtsfall. Hinsichtlich des Verdachtsgrades ist - auch vor dem Hintergrund des Wortlauts der Einstufung durch das Bundesamt selbst - eine Verdichtung von Verdachtsmomenten zur Gewissheit erforderlich, vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25. April 2019 - AN 16 K 17.01038 -, Rn. 38, juris.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich der Verdachtsfall und eine erwiesen extremistische Bestrebung vor allem in dem Verdichtungsgrad der vorliegenden tatsächlichen Verdachtsumstände unterscheiden und nicht vordergründig im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung, ob die mutmaßliche Bestrebung extremistisch ist oder nicht, Warg, a.a.O., S. 532 f.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Verdachtsfall auslösen, reichen also nicht mehr aus. Die Verdachtsphase muss überschritten werden. Aus der Beobachtung [...] während der Verdachtsphase muss hervorgehen, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte dergestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, dass es sich tatsächlich um extremistische Bestrebungen handelt.

Im Rahmen der Beurteilung einer politischen Partei als erwiesen verfassungsfeindlich kommt es überdies auf inhaltlicher Ebene auf das Gesamtbild an, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter einer Partei prägen müssen. Das ist dann der Fall, wenn sie von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird, BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 2 WD 42.00, 2 WD 43.00 -, BVerwGE 114,

258 = juris Rn. 14, 32; BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 = juris Rn. 226.“

Ausgehend von diesen Maßstäben, denen sich die Kammer anschließt, haben sich nach der im Eilverfahren allein gebotenen und auch hinreichenden summarischen Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung tatsächliche Anhaltspunkte zur Gewissheit verdichtet, dass es sich bei dem Antragsteller um eine extremistische Bestrebung handelt.

3.3.1. Der Begriff der „Bestrebung“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ i.S.d. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVSG erfordert ein politisch bestimmtes, ziel- und zweckgerichtetes, aber nicht notwendigerweise kämpferisch-aggressives Vorgehen zur Beseitigung der in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze. Es bedarf Aktivitäten zur Beseitigung dieser, die über eine bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 –, juris Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 59; VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 – 6 L 1166/22.WI –, Rn. 88). Bei Meinungsäußerungen, die von oder innerhalb einer politischen Partei abgegeben werden, liegt es zumindest nahe, dass sie mit der Intention einer entsprechenden Änderung der realen Verhältnisse abgegeben werden; denn politische Parteien sind gerade auf Änderung der politischen Verhältnisse ausgerichtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 61). Eine Partei muss sich dabei auch das Verhalten ihrer Anhänger zurechnen lassen, denn sie wird durch das Verhalten ihrer Anhänger bestimmt (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – juris Rn. 55). Geht es – wie hier – um verfassungsfeindliche Bestrebungen eines Landesverbandes, können sowohl die Äußerungen von Repräsentanten auf Bundesebene oder anderer Landesverbände als auch Äußerungen von Vertretern der Kreisverbände berücksichtigt werden. Die Untergliederung einer Partei in Landes- und Kreisverbände ist allein organisatorischer Art, sodass hiermit grundsätzlich keine programmatische Differenzierung einhergeht. Zudem besteht die Möglichkeit sich von einzelne Äußerungen zu distanzieren (vgl. ausführlich hierzu VG München, Beschl. v. 17 April 2023 – M 30 E 22.4913 –, juris Rn. 174 m.w.N.).

Bei der Auswertung der Äußerungen kommt es weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch auf das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern auf den Sinn an, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerwG, Urt. v. 26. April 2023 – 6 C 8.21 –, juris Rn. 29; VG Wiesbaden, a.a.O., Rn. 93). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung

der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörde insoweit an Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpft, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O., Rn. 61). Dabei kommt es – entgegen der Auffassung des Antragstellers – nicht entscheidend darauf an, ob die zur Feststellung des Bestehens verfassungsfeindlicher Bestrebungen herangezogenen Äußerungen für sich genommen zulässig sind, da sie vom Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst sind. Im politischen Meinungskampf gilt, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, für die Abhandlung von im öffentlichen Interesse stehenden Themen allgemein die Vermutung für die freie Rede; insbesondere sind auch scharfe und übersteigerte Äußerungen grundsätzlich zulässig (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022, a.a.O., Rn. 203 f. m.w.N.). Es ist dem Staat aber nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießen, Schlüsse zu ziehen. Das Gesetz definiert den Begriff der Bestrebung nicht anhand der Merkmale legal/illegal. Es kommt nicht darauf an, ob bestimmte Verhaltensweisen erlaubt sind oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O. Rn. 59). Lassen sich Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aus Meinungsäußerungen ableiten, dürfen Maßnahmen zur Verteidigung dieser Grundordnung ergriffen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 2010, a.a.O. Rn. 61 m.w.N.).

3.3.2. Belege für verfassungsfeindliche Bestrebungen können das Programm und die Satzung des in den Blick genommenen Personenzusammenschlusses sowie die Äußerungen und Taten von führenden Persönlichkeiten, Funktionären und sonstigen Vertretern, Mitarbeitern und Mitgliedern der Gruppierung und deren Schulungs- und Werbematerial sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 – juris Rn. 228; OVG NRW, Urt. v. 13. Februar 2009 – 16 A 845/08 –, juris Rn. 47). Besonderes Gewicht haben Äußerungen von führenden Persönlichkeiten, die das Auftreten der Partei nach Außen sowie das innerparteiliche Geschehen maßgeblich mitbestimmen (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 – 6 L 1166/22.WI –, Rn. 92).

Dabei kann der Antragsteller auch nicht mit seinem Einwand, bei einer Vielzahl der vom LfV als Beleg für eine gesichert verfassungsfeindliche Bestrebung vorgelegten Äußerungen handele es sich um mehrdeutige Äußerungen, die zu Unrecht einseitig als verfassungsschutzrechtlich relevant interpretiert worden seien bzw. lächerliche Vorwürfe einer Codierung darstellen würden, durchdringen. Dies überzeugt bereits deshalb nicht, weil es

um nachrichtendienstliche Gefahrerforschung geht und seitens des Antragstellers inso- weit auch nicht konkret dargelegt wird, welche nicht als fernliegend ausschließbare Deu- tungsalternativen bestanden hätten, bei denen sich keine tatsächlichen Bestrebungen ma- nifestieren, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 14. September 2023 – 10 CE 23.796 –, juris Rn. 98 m.w.N.).

4. Dies zugrunde gelegt ist der Antragsgegner nach summarischer Prüfung zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine gesichert rechtsextremistische Be- strebung handelt. Bei der gebotenen Gesamtschau verdichten sich die vorliegenden Um- stände zur Gewissheit, dass der Antragsteller Bestrebungen gegen die freiheitliche demokra- tische Grundordnung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG in Ausgestaltung der Garantie der Menschenwürde, des Demokratieprinzips und des Rechts- staatsprinzips verfolgt. Dies ergibt sich zum einen aus der vormaligen Einbindung einer erheb- lichen Anzahl von Mitgliedern, insbesondere Funktionären des Antragstellers in den – inzwi- schen aufgelösten – „Flügel“, von dessen Grundhaltungen keine Distanzierung erfolgt ist, als auch aus sonstigen Äußerungen des Antragstellers, seiner Kreisverbände sowie von Funktio- nären und Mitgliedern.

4.1. Die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Würde des Menschen ist der oberste Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Garantie der Menschenwürde umfasst die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Gleichheit vor dem Recht. Mit der Subjektqualität des Men- schen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Men- schen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu degradieren. Sie gilt unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Nicht vereinbar mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status, demütigende Ungleichbe- handlungen, Verfolgung, Brandmarkung oder Ächtung von Personen oder Personengrup- pen. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskrimi- nierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, die sich – ungeachtet der grundsätzli- chen Frage nach dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte – jedenfalls als Konkreti- sierung der Menschenwürde darstellen. Antisemitische oder auf rassistische Diskriminie- rung zielende Konzepte sind damit unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche de- mokratische Grundordnung (vgl. BVerfG, Ur. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 539 ff. m.w.N.).

Eine Verletzung der Menschenwürde ist jedoch nicht per se in jedem Angriff auf die Ehre einer Person zu sehen. Erforderlich ist vielmehr, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertig behandelt wird. Der Angriff muss sich gegen den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richten (BVerfG, Beschl. v. 6. September 2000 – 1 BvR 1056/95 –, juris Rn. 40). Dementsprechend sind Äußerungen, die zum Hass gegen eine Personengruppe aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen ihnen gegenüber auffordern, oder mit denen sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, auch nicht von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt. Soweit Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer Partei die Menschenwürde Dritter nicht nur vereinzelt beeinträchtigen, sondern systematisch verletzen und missachten, kann auch auf die Verfassungsfeindlichkeit der politischen Ziele dieser Partei geschlossen werden. Den Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlassen daher Verhaltensweisen, die bestimmten Personengruppen undifferenziert die Verantwortlichkeit für Missstände zuweisen, die – insbesondere in Verbindung mit erniedrigenden Bezeichnungen oder unangemessenen und unhaltbaren Vergleichen – den Zweck verfolgen, beim Zuhörer Hass oder Neidgefühle hervorzurufen und generell geeignet sind, den Boden für unfriedliche Verhaltensweisen gegenüber den Betroffenen zu bereiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Mai 2001 – 2 WD 42/00, 2 WD 43/00 –, juris Rn. 48). Gleiches gilt für die kontinuierliche Agitation gegen Ausländer, mit der diese pauschal als Kriminelle und Schmarotzer diffamiert, verächtlich gemacht und (irrationale) Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden sollen (NdsOVG, Urt. v. 19. Oktober 2000 – 11 L 87/00 –, juris, Rn. 27).

Diesbezügliche verdichtete tatsächlichen Anhaltspunkte liegen vor. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das LfV den „Flügel“ zu Recht als Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG eingestuft hatte. Denn es lagen gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei diesem um einen Personenzusammenschluss handelte, der darauf gerichtet war, die in § 3 Abs. 2 SächsVSG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen. Wie dargelegt ist ein Personenzusammenschluss im Sinne des Gesetzes in Abgrenzung zur Einzelperson jede Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, in der eine Mehrheit von Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgt. Ein Personenzusammenschluss setzt mithin keine organisatorische Verfestigung, geschweige denn Rechtsförmlichkeit voraus. Dass der „Flügel“ entgegen der Auffassung des Antragstellers eine Personenmehrheit mit gemeinsamem Zweck darstellte, belegt zunächst die als sein Gründungsdokument dienende „Erfurter Resolution“ vom 14. März 2015. Sie ist von insgesamt 23 Amts- und Funktionsträgern der AfD

unterzeichnet worden, u.a. von führenden Funktionären des Antragstellers, wie dessen Landesvorsitzenden J. U., der auch in der Vergangenheit mit B. H. und Andreas K. mehrfach bei Veranstaltungen des „Flügel“ auftrat und von dem „Flügel“ bei den Landtagswahlen in Sachsen als „unser Spitzenkandidat“ bezeichnet wurde (vgl. Bl. 48 f. d. VerwA). Die Erklärung brachte gemeinsame Ziele zum Ausdruck. Denn dort kritisierten die Erstunterzeichner „die vermeintliche Anpassung der Gesamtpartei an den ‚etablierten Politikbetrieb‘“. Die Partei müsse als „grundsätzliche, patriotische und demokratische Alternative zu den etablierten Parteien“, „als Bewegung unseres Volkes gegen die Gesellschaftsexperimente der letzten Jahrzehnte“, „als Widerstandsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität“ sowie als Partei, „die den Mut zur Wahrheit und zum wirklich freien Wort besitzt“, verstanden werden. Der „Flügel“ wollte folglich in der Gesamtpartei seinen politischen Kurs durchsetzen und mittels der AfD Veränderungen in den Parlamenten herbeiführen (VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 154). Der gemeinsame Zweck wurde ferner dadurch verdeutlicht, dass der „Flügel“ nach außen unter einem Logo, mit einem Internetauftritt und Veranstaltungen in Erscheinung trat. Zuletzt belegte der Umstand, dass der „Flügel“ seine förmliche Auflösung bekannt gegeben hat, dass es sich bei diesem um einen Personenzusammenschluss gehandelt hat. Denn wären seine Anhänger nicht bereits durch einen gemeinsamen Zweck verbunden gewesen, hätte es nichts gegeben, was aufgelöst werden könnte.

Es lagen auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der „Flügel“ darauf gerichtet war, insbesondere die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG) sowie das Mehrparteiensystem (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsVSG) außer Geltung zu setzen. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 8. März 2022 – 13 K 207/20 – zur Einstufung des „Flügel“ als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Vielzahl solcher Anhaltspunkte herausgearbeitet. Seine zentralen Erkenntnisse zu der politischen Zielsetzung des „Flügel“ lauten wie folgt (VG Köln, a.a.O., juris):

Rn. 208 ff.: „Zunächst – und zuvorderst – bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine zentrale politische Vorstellung des Flügels der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist und ethnisch "Fremde" nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede. Sie wird beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung sowie wenn einzelne Personen oder Personengruppen grundsätzlich wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden (...).

Das Grundgesetz kennt überdies einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht. (...)

Rn. 216: Diese verfassungsrechtliche Vorgabe steht in deutlichem Gegensatz zur Auffassung des Flügels, der zwischen deutschen Staatsangehörigen – die als "Passdeutsche" bezeichnet werden – und dem "Deutschen Volk" differenziert und nach dessen

Überzeugung daher der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht dazu führen soll, dass der Eingebürgerte ebenfalls Teil des deutschen Volkes wird. (...)

Rn. 357f.: J. U. warnte Mädchen davor, "eine Beziehung zu jungen Männern aus der Messerkultur einzugehen" (...) In einem Facebook-Beitrag vom 11. Juni 2018 bezeichnet er muslimische Flüchtlinge pauschal als Vergewaltiger und Mörder: (...).

Rn. 366: U. stellt Migration damit vordergründig in den Kontext von Ausländerkriminalität. Mit den genannten Äußerungen werden Ausländer bzw. Migranten nachhaltig und generalisierend mit Kriminalität in Verbindung gebracht. Mit Begriffen wie der "Messerstichkultur" wird eine Verbindung zwischen ausländischer Herkunft und Kriminalität aufgezeigt, die geeignet ist, Ausländer insgesamt herabzusetzen. Die Repräsentanten des Flügels treffen pauschalisierende Aussagen und bringen zum Ausdruck, dass Flüchtlinge generell gefährlich sind und Straftaten begehen. Die Wortwahl, Diktion und Inhalt sind erkennbar darauf ausgerichtet, Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen, (...).

Rn. 317: Aus den (...) zahlreichen Belegen geht aber hervor, dass der Flügel – zum Teil unter Verwendung rassistischer und martialischer Rhetorik – den Erhalt der deutschen Ethnie verfolgt und ethnische Kriterien damit den Ausschlag für weitere Einbürgerungen geben sollen. Aus den Verlautbarungen des Flügels ergibt sich zudem, dass sehr hohe bzw. nahezu unerreichbare Hürden für eine Einbürgerung aufgestellt werden und als Maßstab der autochthone Deutsche dient (siehe oben), sodass die Vorstellungen des Flügels primär an ethnische Vorstellungen anknüpfen und das kulturelle Element allenfalls untergeordnete Bedeutung hat. (...)

Rn. 347 ff.: Neben dem verfassungsfeindlichen Volksverständnis des Flügels ist in den Äußerungen der Repräsentanten des Flügels auch eine massive ausländerfeindliche Agitation festzustellen, die im Ergebnis Ausdruck einer Missachtung der Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstellt, (...). Dies gilt insbesondere für solche Äußerungen über Asylbewerber und Migranten, die vielfach durch pauschale Verdächtigungen und Herabwürdigungen geprägt sind. Wenn Einwanderer beziehungsweise Menschen fremder ethnischer Zugehörigkeit pauschal als minderwertig, als Schmarotzer oder als kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht werden, so liegt darin eine Missachtung ihrer Menschenwürde, (...) Die von der Beklagten vorgelegten Belege enthalten Bekundungen, die im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot, den Verdacht einer verfassungswidrigen Bestrebung begründen.

Rn. 394 ff: Indem sich die Vertreter des Flügels gleichermaßen undifferenziert gegen Menschen muslimischen Glaubens positioniert haben und ihnen nur eine eingeschränkte Ausübung ihrer Religion zugestehen, ist ein Verstoß gegen die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) zu attestieren (...).

Daneben bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip. Insbesondere werden mit Begriffen "Systempresse" (...) oder "Systemparteien" bzw. "Kartellparteien" (...) wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung diffamiert und infrage gestellt (...).

Damit wird im Grunde allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft abgesprochen. Das Mehrparteienprinzip wird als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen (...)

Zusammenfassend lässt sich im Wege der Gesamtschau feststellen, dass sich im maßgeblichen Zeitpunkt hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen aus den Verlautbarungen des Flügels und der Erstunterzeichner der Erfurter Resolution und damit der führenden Repräsentanten des Flügels entnehmen lassen. Es handelt sich bei den genannten Zitaten um Äußerungen von führenden Repräsentanten. Diese Äußerungen sind daher von hinreichendem Gewicht und liegen in ausreichender Zahl vor.

Es finden sich viele Äußerungen, die die Menschenwürdegarantie verletzen. Das in den Äußerungen zutage geförderte Volksverständnis widerspricht dem im Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Verständnis und ist geeignet, Zugehörige einer anderen Ethnie auszugrenzen und als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Es tritt das Ziel zutage, Migranten - insbesondere Muslime - auszugrenzen und verächtlich zu machen.

Es handelt sich bei der Vielzahl der Äußerungen erkennbar nicht (mehr) um bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Personenzusammenschlusses, die sich von der Linie des Flügels abheben würden. Aus dem Grundtenor der zitierten Aussagen lässt sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländergefeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens des Flügels sind.“

Das Verwaltungsgericht Köln hat diese Bewertung aus einer umfassenden und ausgewogenen Würdigung einer Vielzahl an Zitaten von Personen, die sich selbst eine maßgebliche Rolle im „Flügel“ zuschreiben, sowie von Veröffentlichungen auf offiziellen Kommunikationskanälen des „Flügel“ abgeleitet. Die Kammer macht sich die überzeugende Darlegung der Verwaltungsgerichts Köln nach eigener Prüfung zu eigen. Dieses zitiert als Beleg für die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des „Flügel“ unter anderem auch Äußerungen von J. U. und auch von J. M., der sich gegen eine vermeintliche „Herstellung von Mischvölkern um die nationalen Identitäten auszulöschen“ gewendet hat (vgl. VG Köln, a.a.O., juris Rn. 307 f.). Der Antragsteller hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln auch nicht im Einzelnen infrage gestellt. Die Aktivitäten des „Flügel“ haben damit zu Recht maßgeblich zur Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall durch das LfV – neben weiteren vom Antragsgegner zahlreich benannten Belegen (vgl. Bl. 1 ff. VerwA) – beigetragen. Ob dabei die damals vorgenommene Einschätzung des Generalsekretärs J. Z., der die „Flügel“-Unterstützer im AfD-Landesverband Sachsen auf ca. 60 bis 70% der Mitglieder in Übereinstimmung mit J. M., ehemaliger sächsischer AfD-Bundestagsabgeordneter und damaliger Obmann des „Flügel“ in Sachsen, schätzte, zutreffend waren, kann dabei dahingestellt bleiben. Denn selbst bei weit vorsichtigeren Schätzungen wird ein erheblicher Einfluss des „Flügel“ auf den Antragsteller deutlich, insbesondere unter Berücksichtigung der personellen Präsenz in der Fläche als auch auf Funktionärebene. Neben dem Landesvorsitzenden U. waren auch dessen erster Stellvertreter S. D. sowie der Generalsekretär des Antragstellers J. Z. „Flügel“-Anhänger. Acht von 38 Landtagsabgeordneten der AfD-Fraktion im sächsischen Landtag und zwei sächsische AfD-Mitglieder im Bundestag sind „Flügel“-Anhänger (vgl. 39 VerwA). Dies wird auch seitens des Antragstellers nicht in Abrede gestellt.

Durch ein Fortsetzen und eine Häufung bzw. teilweise Radikalisierung der verfassungsfeindlichen Aktivitäten und Äußerungen trotz der medial verbreiteten Einstufung des Antragstellers zum Verdachtsfall und in Kenntnis der Beanstandung insbesondere bestimmter Äußerungen und Begrifflichkeiten (vgl. u.a. auch Verfahren vor dem VG Köln – 13 K 207/20; 13 K 208/20; 13 K 326/21 – und dem OVG NRW – 5 A 1216/22; 5 A 1217/22; 5 A 1218/22 –) haben sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nunmehr zur Gewissheit verdichtet (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 563; Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 326/21 –, juris Rn. 747).

Die oben dargelegten Feststellungen zum „Flügel“ gelten, ungeachtet seiner Auflösung Ende April 2020 und des Zeitablaufs, dem Grunde nach weiter. Die dem Antragsteller angehörenden Anhänger des „Flügels“ setzen ihre politische Arbeit im AfD Landesverband Sachsen weiterhin fort und üben maßgeblichen Einfluss auf die Landespartei aus. Es ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen der führenden „Mitglieder“ des ehemaligen „Flügel“, insbesondere auch die derzeitige Führung des Landesvorstandes des Antragstellers J. U., S. D. und J. Z. sowie der ehemalige Obmann des „Flügel“ und Bundestagsabgeordnete J. M. in der Folgezeit verändert haben.

Hierfür spricht zunächst die Reaktion des Antragstellers und seiner Repräsentanten auf die Entscheidung des AfD-Bundesvorstands am 20. März 2020, der „Flügel“ solle sich bis Ende April 2020 auflösen. Führende Politiker des Antragstellers solidarisierten sich daraufhin öffentlich mit B. H. und Andreas K., den Hauptprotagonisten des „Flügel“. Am 24. März 2020 veröffentlichten J. U. und J. Z. eine von ihnen verfasste „Erklärung zur Auflösung des ‚Flügel‘“, die an sächsische AfD-Mitglieder versandt wurde. Darin heißt es: „Zu unserer AfD gehört jeder, dem die Zukunft Deutschlands am Herzen liegt und der sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt. B. H. und A. K. gehören selbstverständlich dazu.“ (Bl. 42 d. VerwA mit Angabe der Erkenntnisquelle). Hervorzuheben ist weiter, dass wesentliche Teile der Leitungsebene des Antragstellers im April 2020, also nach der Einstufung des „Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung, die sog. „Dresdner Erklärung“ initiierten (vgl. <https://www.dresdner-erklaerung.de>), abgerufen am 3. Juli 2024), die vor dem Hintergrund der von J. M. angestoßenen Diskussion über eine mögliche Abspaltung des „Flügel“ (vgl. u.a. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-04/joerg-meuthen-afd-fluegel-bjoern-hoecke-abspaltung>, abgerufen am 3. Juli 2024) als Solidaritätsbekundung zu diesem zu werten ist. Dies wird auch seitens des Antragstellers nicht in Abrede gestellt, der bestätigt, dass die „Dresdner Erklärung“ eine Reaktion auf die lauten Überlegungen des damaligen Bundesvorsitzenden Professor J. M. gewesen sei, die AfD in zwei Parteien aufzuteilen, und zwar in eine West- und

eine Ostpartei. Ob sich inhaltliche Forderungen des Antragstellers entsprechend oder identisch im Leitantrag zum neuen Grundsatzprogramm der CDU befinden, kann dabei dahingestellt bleiben, denn die „Dresdner Erklärung“ als solche wird nicht als verfassungswidrig angesehen. Vielmehr verdeutlicht sie die fortbestehende Solidarität mit dem „Flügel“. Dies wird bestätigt durch die – seitens des Antragstellers nicht bestrittene – Äußerung von J. M. in einem bei youtube am 27. März 2020 eingestellten Livestream des vom Bundesamt für Verfassungsschutz damals als Verdachtsfall eingestuften COMPACT-Magazins (vgl. Bl. 58 VerwA mit Fundstellenangabe) im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Auflösung des „Flügel“: „Naja, als Haltungsgemeinschaft sind wir natürlich da und es geht ja auch gar nicht darum, um das Ob, wie es weiter geht, sondern nur um die Frage des Wie.“

In der Folge solidarisierten sich neben J. U. auch weitere Mitglieder und Funktionäre des Antragstellers mit Andreas K. (vgl. Bl. 49 ff. VerwA), dessen Mitgliedschaft in der AfD im Mai 2020 mit der Begründung annulliert wurde, dass er seine Mitgliedschaft in dem Verein "Heimattreue Deutsche Jugend" (vgl. zu der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 9. März 2009 betreffend diesen Verein BVerwG, Beschl. v. 11. August 2009 – 6 VR 2.09 – und Urt. v. 1. September 2010 – 6 A 4.09 –, jeweils juris) verschwiegen habe (vgl. u.a. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kabale-und-K.-a-811cb466-2fcd-43e2-9919-6b4e5e25941f>, abgerufen am 3. Juli 2024). S. D., Mitglied des Bundestages und stellvertretender Landesvorsitzender des Antragstellers, teilte u.a. auf Facebook am 18. Mai 2020 einen Beitrag der Leipziger Volkszeitung mit dem Titel „Sachsen-AfD hält K.-Rauswurf für falsch“ mit dem Kommentar „Klare Haltung“ und nahm am 16. Juli 2020 in Altenburg neben B. H. und A. K. als Redner an einer Veranstaltung teil (Bl. 53 VerwA). Dies wurde auch von D. S., Mitglied des sächsischen Landtags, die sich mehrfach mit Andreas K. solidarisierte, auf ihrem Facebook-Account unter Verwendung eines Bildes der Veranstaltung des Vereins „Ein Prozent“ mit der Anmerkung kommentiert: „Einfach mal hingehen und selbst die Leute kennenlernen. Da sieht man den Zusammenhalt und nicht was in Medien gebracht werden.“ (Bl. 52 VerwA). J. Z. äußerte sich auf seinem Facebook-Account zum Ausschluss von K. wie folgt: „Diejenigen Bundesvorstandsmitglieder, die gestern für die Beendigung der Parteimitgliedschaft von Andreas K. stimmten, haben m.E. als Führungskraft versagt.“ (vgl. Bl. 54 VerwA). Auch weitere Mitglieder und auch Landtagsabgeordnete des Antragstellers solidarisierten sich mit Andreas K., etwa R. K. (vgl. Facebook-Beiträge vom Mai 2020, Bl. 51 VerwA), J. D. (vgl. u.a. Facebook-Beitrag, 20. Mai 2020 „Wir stehen hinter A. K.!\", Bl. 55 VerwA, L. K. (vgl. Facebook-Beiträge vom 16. Mai und 23. Juni 2020, Bl. 56 VerwA) oder M. B. (Facebook-Beitrag vom 15. Mai 2020 „Einer unserer besten. Wir halten zu Dir A., ohne wenn und aber.“

und vom 18. Mai 2020 „A. K. bleibt in der Brandenburger AfD-Fraktion - Ein Sieg für die Aufrechten.“, Bl. 57 VerwA). J. M. bekundete bei einer PEGIDA-Veranstaltung am 18. Mai 2020 seine Solidarität mit A. K. (Bl. 58 f. VerwA unter Angabe der Fundstelle).

Dieses Verhalten insbesondere der nach wie vor aktiven Repräsentanten des Antragstellers verdeutlicht, dass die Positionen des „Flügel“ dort stark verankert sind. Auch nach der Einstufung des Antragstellers als rechtsextremistische Verdachtsfall mit Vermerk des LfV vom 15. Januar 2021 ist nicht ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen dieser den Landesverband stark prägenden Personen maßgeblich geändert haben. Im Hinblick auf den Antragsteller ist seit der formalen Auflösung des „Flügel“ nicht zu erkennen, dass dieser sich von dessen politischen Kurs und grundlegenden politischen Haltungen distanziert hat. So ist während der Verdachtsphase keine Abkehr von verfassungsfeindlichen Bestrebungen ersichtlich geworden, vielmehr haben sich nach summarischer Prüfung die tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, insbesondere aufgrund verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen, die sich für den Charakter des Antragstellers als prägend darstellen, dergestalt verdichtet, dass die Überzeugung besteht, dass es sich bei diesem tatsächlich um eine extremistische Bestrebung handelt.

Wie bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2020 (13 K 207/20) überzeugend dargelegt (s.o.), verstieß der vom „Flügel“ vertretene völkisch-abstammungsmäßige Volksbegriff gegen die Menschenwürde. Dass dieser nach wie vor von Repräsentanten des Antragstellers vertreten wird, ergibt sich zum einen aus der fehlenden Distanzierung hiervon als auch aus einer Vielzahl entsprechender Äußerungen von Mitgliedern, insbesondere auch Funktionären, nach der Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall.

Insbesondere die immer wieder vom Antragsteller bzw. dessen Funktionären und Mitgliedern verwendeten Formulierungen und Begriffe wie „Umvolkung“, „Großer Austausch“, „autochthone Bevölkerung“, „Bevölkerungsaustausch“, „Ersetzung der deutschen Bevölkerung durch Migranten“, „Volksaustausch“ oder „indigenen Völker“ gehen von einem ethnokulturellen Volksverständnis und einer Bedrohung des in diesem Sinne verstandenen Volkes durch die Masseneinwanderung kulturfremder Einwanderer aus. Damit legen sie einen dem Volksbegriff des Grundgesetzes und der Menschenwürdegarantie widersprechenden ethnokulturellen Volksbegriff zu Grunde (vgl. BayVGh, Beschl. v. 14. September 2023 – 10 CE 23.796 – juris Rn. 105 m.w.N.). Das Grundgesetz kennt einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das „Volk“, von dem gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG die

Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, „von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen“ gebildet wird. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und dem sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Status ist demgemäß die Staatsangehörigkeit von entscheidender Bedeutung. Die Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen auch die Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 690). Ein völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst, wie dargelegt, die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehender Unterschiede. Ein rechtlich abgewerteter Status aller, die der so verstandenen Volksgemeinschaft abstammungsmäßig nicht angehören, ist damit nicht vereinbar. Sie wird ebenso beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung als auch in Fällen, in denen einzelne Personen oder Personengruppen andere wie „Menschen zweiter Klasse“ behandeln (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 688; VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 326/21 –, juris Rn. 217, 655 m.w.N.).

Die vorgenannten Begriffe oder ähnlichen Umschreibungen vermitteln die Vorstellung, wonach das ethnisch homogene deutsche Volk durch den Zuzug von Ausländern unterzogen drohe und in seiner Existenz gefährdet sei bzw. die heimisch angestammte Bevölkerung in einem schrittweisen Prozess durch (insbesondere außereuropäische) verdrängt und ausgetauscht wird. Dabei wird auch im jeweiligen Kontext klar erkennbar, dass der „Austausch“ der heimischen Bevölkerung durch außereuropäische Bevölkerung kritisiert und das Ziel des Erhalts der ethnisch deutschen Bevölkerung propagiert wird. Auch sich an diese Vorstellungen anschließende Forderungen nach einer umfassenden „Remigration“, die pauschal formuliert über die Ausweisung/Abschiebung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen hinausgeht, indem sie auf die Rückabwicklung des Migrationsgeschehens der letzten Jahrzehnte ohne Berücksichtigung des Einzelfalls abzielt, weisen auf ein völkisches Konzept hin (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 – 1 K 167/23 –, juris Rn. 68 m.w.N.; VG Köln, Urt. v. 8. März 2023 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 221 f. m.w.N.). Da dieses Konzept auf der Vorstellung eines ethnisch vorhergehenden deutschen Volkes beruht, stellt das Vertreten dieses Konzepts einen tatsächlichen Anhaltspunkt für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen dar (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 690 ff.). Im Einzelnen sind beispielhaft folgende Äußerungen bzw. Beiträge zu nennen:

Beim Treffen der ostdeutschen AfD-Fraktionschefs im November 2022 in Dresden wurde die sogenannte „Dresdner Protestnote“ formuliert. Darin heißt es u. a.: „Wir protestieren gegen die planmäßige Ersetzung der deutschen Bevölkerung durch Migranten“ und „Die Bundesregierung forciert seit Jahren die von UN und EU geplante Ersetzungsmigration („Resettlement/ Replacement-Migration“) (vgl. <https://afd-fraktion-brandenburg.de/dresdner-protestnote-der-afd-fraktionsvorsitzenden-ost/>, abgerufen am 3. Juli 2024), was sinngemäß der Verschwörungserzählung der „Umvolkung“ entspricht. Zu der „Dresdner Protestnote“ veröffentlichte der Antragsteller am 4. November 2022 einen Beitrag auf Facebook (vgl. Bl. 233 VerwA). Zudem veröffentlichte der Antragsteller am 15. Dezember 2022 bei Facebook einen Beitrag, in welchem die Textzeile: „Bestandserhaltungs-Migration = Volksaustausch?“ eingeblendet wurde (vgl. Bl. 137, 234 VerwA) und teilte am 6. April 2023 auf Facebook ein Video eines AfD-Bundestagsabgeordneten, in welchem die Textzeile „Der Bevölkerungsaustausch ist Realität“ eingeblendet wurde, verbunden mit dem Kommentar: „+++ So stoppen wir den Bevölkerungsaustausch! +++ Immer weniger Deutsche, immer mehr Fremde: Der Bevölkerungsaustausch ist Realität. Das können selbst Mainstream-Medien nicht mehr leugnen. Wie wir den Bevölkerungsaustausch aufhalten können, erfahrt ihr in diesem Video.“ (vgl. Bl. 135, 235 VerwA). In einem weiteren Facebook-Beitrag des Antragstellers vom 30. März 2023 heißt es im Zusammenhang mit einem in Hirschfelde (Landkreis Görlitz) geplanten Flüchtlingsheim: „Bald nicht mehr unserer Heimat (...) Bald könnten 10 %! der Bewohner aus meist jungen, männlichen Migranten aus der arabischen sowie afrikanischen Welt bestehen. Das muss unbedingt verhindert werden! (...) #kriminalität #migration #multikulti (...) #asyl #wut (...) #angst #vergewaltigung #ausländer“ (vgl. Bl. 134 VerwA).

Nach unwidersprochenem Vorbringen des Antragstellers thematisierte u.a. auch J. U. am 18. Dezember 2023 als Redner auf einer PEGIDA-Versammlung in Dresden den „Bevölkerungsaustausch“ (vgl. Bl. 269 d.A.).

Der sächsische AfD-Europaabgeordnete Dr. M. K., der unter anderem nach umstrittenen Äußerung von ihm zur nationalsozialistischen SS der künftigen Delegation der AfD im Europaparlament nicht angehören wird und bis Mai 2024 Beisitzer im AfD-Bundesvorstand war, bekannte sich in einer Vielzahl von Tweets (Twitter vom 10. und 25. November 2021 sowie vom 20. Juni 2022) zum Vorwurf der „Umvolkung“ und des „Großen Austausches“, wobei er u.a. ironisierend zum Ausdruck brachte, dass es sich dabei um keine Verschwörungstheorie, sondern um Realität handele (vgl. Bl. 261 ff. d. A.). So twitterte er u.a. am 10. November 2021: „Genau. „Lass sie doch einfach kommen“ – aber #Umvolkung ist eine Verschwörungstheorie.“, am 25. November 2021 „Aber #Umvolkung ist eine Verschwörungstheorie!“, am 16. November 2021 „Wir erleben die Diskriminierung der eigenen Bürger zugunsten der Einwanderer. Aber

großer Austausch ist eine Verschwörungstheorie. Nein, es ist die Realität“, 14. Januar 2022 „Klartext: Die Ampel will mehr Einwanderer aufnehmen, als sie ohnehin aufzunehmen verpflichtet ist. Es bestätigt sich: 2015 war kein Unfall. Man will den großen Austausch!“, am 21. Mai 2022 „Sie sind migrantensüchtig! Sie wollen den Großen Austausch. Sie sagen es selbst und kriminalisieren, wenn man es ausspricht, um es zu kritisieren.“, am 14. September 2022 „2015 war keine Ausnahme, es war der Anfang. Man will die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung zu Lasten des autochthonen Bevölkerungsanteils massiv verändern.“, am 4. Dezember 2022 „2015 war kein Unfall, es war die Generalprobe. Wir erleben die Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung - verursacht durch politische Entscheidungen und in einer nie dagewesenen Geschwindigkeit. Die Deutschen werden ersetzt.“, am 31. Januar 2022 „Das verfassungswidrige Definieren des Staatsvolks über die Ethnie“ – macht in der AfD keiner. Aber das deutsche Staatsvolk komplett vom ethnisch deutsches Volk entkoppeln wollen wir ebenso wenig. (...)“ und am 24. November 2022 „Verfahren beschleunigen“ ist eine Lüge, weil Ablehnung nichts bedeutet. Es wird nicht abgeschoben, sondern alimentiert. Man will Masseneinwanderung, man will die ethnische Struktur der Bevölkerung grundlegend und irreversibel verändern.“

Auch die sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete C. B. (Wahlkreis Mittelsachsen) bedient sich in ihren Beiträgen u.a. des Begriffs des „großen Austauschs“ und thematisiert den Verlust des Heimatlandes durch Migration. Beispielhaft sei hier ihr Facebook-Beitrag vom 4. Januar 2023 „Der Syrer der zu uns kommt, hat noch sein Syrien. (...) Der Türke der zu uns kommt, hat noch seine Türkei, aber wenn wir kein Deutschland mehr haben, dann haben wir keine Heimat mehr!“ und fordert: „DEUTSCHE UND DEUTSCHLAND ZUERST“ (vgl. Bl. 265 Rs d.A.) und in ihrem unter der Überschrift „Die Flucht der Deutschen aus ihren Städten – Teil 2“ in dem von der vom BfV als gesichert rechtsextremistisch eingestuftem COMPACT herausgegebenen COMPACT-Magazin veröffentlichten Gastbeitrag (COMPACT-Online vom 8. Oktober 2022): „Der Große Austausch nimmt konkrete Gestalt an: (...) Die Deutschen werden von den Zuwanderern aus ihren Städten regelrecht herausgedrückt (...) Gegenwärtig leben in Deutschland laut Statistischem Bundesamt beinahe 12 Millionen Ausländer. Dazu kommen gute 22 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Die Deutschen hingegen werden jedes Jahr weniger. (...) Der Große Austausch bewegt sich von den Großstädten in die ländlichen Regionen und von Westen nach Osten. (...) Vor allem aber wird die Stärkung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zur Schicksalsfrage für das deutsche Volk werden.“ (vgl. Bl. 266 ff. d.A.). Des Weiteren verwendet die Abgeordnete das Narrativ des Bevölkerungsaustausches am 11. Dezember 2023 in Freiberg: „Was wir hier erleben ist der Austausch unseres deutschen Vaterlandes, unserer Bevölkerung“. Ferner nahm sie einen Werbekatalog, in dem Models mit dunkler Hautfarbe abgebildet waren, zum Anlass für einem Facebook-Beitrag vom 14. Februar

2023: „### SIND WIR IN AFRIKA!?!### (...) lassen wir DEUTSCHE uns STOLZ und EHRE rauben, ohne uns zu wehren. (...).“ (vgl. Bl. 267 Rs d.A. und Bl. 268 Rs d.A. mit Belegnachweisen).

A. H., Mitglied und Pressesprecher des Landesvorstands der AfD Sachsen, bekräftigte in einem Facebook-Post vom 26. Februar 2022 sein ethnisch-kulturelles Volksverständnis, indem er sich Ideen des Staatsrechtlers und Nationalsozialisten Carl Schmitt aneignete: „Aus aktuellem Anlass eine These zum Thema erzwungener Vielvölkerstaat: (...) Staatsrechtler Carl Schmitt: Eine Voraussetzung der nationalen Demokratie ist nationale Homogenität. (...).“ (Bl. 342 VerwA).

Der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete R. U., zwischenzeitlich aber nicht mehr Fraktionsmitglied, Vizepräsident und Vorsitzender der 2. Kammer des AfD-Bundesschiedsgerichts, postete als Reaktion auf einen Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Bautzen am 28. Oktober 2022 am 30. Oktober 2022 eine Pressemitteilung auf Facebook, in welcher er den Brandanschlag auf eine Asylunterkunft als einen Anschlag auf deutsche Handwerker umzudeuten versuchte: „Anschlag auf Handwerker in Asylunterkunft: Innenminister Schuster ignoriert die wahren Opfer! (...) Trotzdem fabulierte CDU-Politiker S.: ‚Wir müssen von einem fremdenfeindlichen Angriff ausgehen!‘ (...) ereiferte sich Schuster weiter – ganz im Duktus der Gutmenschen-Gesellschaft, die sogar bestialische Macheten-Killer zum schuldunfähigen ‚Schutzsuchenden‘ verklärt. ‚Ich finde es eher primitiv und menschenverachtend, aus Hass auf Einheimische nicht anwesende Flüchtlinge zu Opfern eines Brandanschlags zu deklarieren, während man die wahren Opfer – die gefährdeten Handwerker totschweigt‘, sagt der AfD-Landtagsabgeordnete (...)“ (vgl. Bl. 271 d.A.). Mit der Differenzierung zwischen „Einheimischen“ und „bestialische[n] Macheten-Killer[n]“ lässt er nicht nur eine massiv ausländerfeindliche Agitation, sondern auch ein völkisch-abstimmungsmaßiges Volksverständnis erkennen. Mit der Benennung von Asylbewerbern als „sogenannte Flüchtlinge“ stellt er zudem in Frage, ob diese überhaupt Schutzsuchende bzw. Flüchtlinge sind (Bl. 270 Rs f. d.A.).

R. U. war bereits mit einem Facebook-Beitrag am 19. Oktober 2019 aufgefallen, indem er titelte „Was ist schlimmer, eine beschädigte Synagogentür oder zwei getötete Deutsche?“ (vgl. Bl. 225 d.A.). Zu dieser Äußerung zum Anschlag auf die Synagoge in Halle am 9. Oktober 2019, bei dem zwei Menschen getötet, zwei weitere verletzt und der versuchte Mord an 68 Besuchern der Synagoge fehlgeschlagen ist, hat das Verwaltungsgericht Dresden ausgeführt (Urt. v. 22. Mai 2024 – 6 K 753/21 -, n.v., UA S. 24:

„Diese Äußerung will bei wörtlichem Verständnis glauben machen, dass ein zweifaches Tötungsdelikt ungleich schwerer wiege als eine Sachbeschädigung. Sie blendet allerdings aus, dass es bei einer im Übrigen mit Waffengewalt verursachten Sachbeschädigung nur deshalb geblieben ist, weil das vom Täter verfolgte Massentötungsdelikt nicht vollendet werden konnte. Der Kläger verschweigt auch den antisemitischen Hintergrund des Anschlags auf die Synagoge und stuft diesen sprachlich in den Rang eines Bagatelldelikts herab. Das massive Handlungsunrecht – der Täter wurde letztlich auch wegen 68-fachen versuchten Mordes an den Besuchern der Synagoge zu lebenslanger Haft und anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt – lässt der Kläger dabei unerwähnt. Auch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Auffassung bekräftigt, dass die vollendeten Tötungsdelikte aus seiner Sicht den „eigentlichen Schaden“ darstellten. In Bezug auf die Besucher der Synagoge sei nicht einmal eine Versuchsstrafbarkeit gegeben. Ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass der Facebook-Post darauf gerichtet ist, die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte außer Geltung zu setzen folgt hier spätestens daraus, dass der Kläger zugleich hervorhebt, dass es sich bei den Getöteten um Deutsche handelt. Dies legt nahe, dass er ihnen allein aufgrund ihrer Nationalität eine höhere Wertigkeit als nicht deutschen Opfern von Tötungsdelikten zuschreibt. Aus der Betonung einer Synagogentür auf der einen und zwei getöteten Deutschen auf der anderen Seite kann zudem geschlossen werden, dass der Kläger einen Gegensatz zwischen den Begriffen Synagoge und deutsch herstellen will. Dies knüpft an die nationalsozialistische Tradition an, Juden – den typischen Nutzern einer Synagoge – aufgrund ihres Glaubens abzusprechen, deutsch zu sein. Es liegt daher nicht fern, die Äußerung des Klägers auch als antisemitisch konnotiert zu bewerten.“

Diese Ausführungen macht sich die im vorliegenden Fall in anderer Besetzung entscheidende Kammer zu eigen.

R. U. soll sich zudem in seiner Funktion als Mitglied des AfD-Bundesschiedsgerichts bei einer Entscheidung im Januar 2024 auf die „Nürnberger Rassegesetze“ bezogen haben (vgl. Bl. 271 d. A). Hierzu hat das Verwaltungsgericht Dresden (a.a.O., UA S. 24 f.) ausgeführt:

„In dem Verfahren sollten einem polnischstämmigen AfD-Mitglied die Mitgliedschaftsrechte entzogen werden, weil es sich als „Arier“ bezeichnet habe. Das Schiedsgericht hat unter dem Vorsitz des Klägers ausgeführt, es erschließe sich nicht, wieso der Begriff „arisch“ der nationalsozialistischen Rassenideologie zuzuordnen sei. Er sei etwa im Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 nicht erwähnt worden. Diese Begründung verschweigt, dass der ursprünglich aus der Sprachwissenschaft stammende Begriff „Arier“ in der Zeit des Nationalsozialismus als gängiges Synonym für die im Reichsbürgergesetz enthaltene Formulierung des „deutschen und artverwandten Blutes“ und damit in einem zutiefst rassistischen Sinne gebraucht worden ist. Darüber hinaus ist auch der Begriff „arisch“ in der formellen Rechtssprache des so genannten Dritten Reichs verwendet worden. Er ist historisch untrennbar mit der systematischen Entrechtung von als nicht „arisch“ angesehenen Menschen und dem Völkermord an den europäischen Juden, Sinti und Roma verknüpft. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger die Verwendung des Ausdrucks normalisiert, indem er ihn in dem Schiedsspruch als unproblematisch deutet. Dies läuft auf eine Verharmlosung der nationalsozialistischen Rassenideologie hinaus. Die Kammer übersieht nicht, dass die Entscheidung von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht gefällt wurde. Zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) steht jedoch fest, dass der Kläger die inkriminierte Formulierung jedenfalls maßgeblich mitgetragen hat. Denn er hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung deutlich zu erkennen gegeben, dass er die in ihr enthaltene Aussage

befürwortet. Es ist an dieser Stelle unerheblich, dass der Kläger diese Handlung nicht für einen Personenzusammenschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVSG vorgenommen hat – der „Flügel“ war zur Zeit des Schiedsspruchs bereits aufgelöst. Die Aussage kann aber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG auch als Verhaltensweise einer Einzelperson als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gewertet werden, da sie aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet ist, das Schutzgut der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG) erheblich zu beschädigen.“

Auch diese Ausführungen macht sich die Kammer zu eigen. Zwar soll R. U. nach Presseberichten (z.B. <https://www.saechsische.de/politik/parteien/afd/saechsische-afd-fraktion-will-abgeordneten-roland-ulbrich-ausschliessen-5959451.html>) inzwischen aus der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag ausgetreten sein. Damit stimmt überein, dass er derzeit nicht mehr als Mitglied der Fraktion geführt wird (vgl. <https://www.landtag.sachsen.de/de/parlament/fraktionen/index.cshtml>). Ferner soll nach Presseberichten ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet worden sein (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sachsen-afd-will-abgeordneten-roland-ulbrich-rauswerfen-und-nennt-den-grund-nicht-a-3af1a4f0-cd7d-48b2-930b-99f4c8f7222d>, abgerufen jeweils am 8. Juli 2024). Allerdings ist unklar, ob ein solches Verfahren tatsächlich eingeleitet worden ist. Jedenfalls hält der AfD-Kreisverband Nordsachsen trotz der Vorwürfe gegen U. an dessen Direktkandidatur für die AfD im Wahlkreis Nordsachsen 1 bei der Landtagswahl 2024 fest (https://de.wikipedia.org/wiki/Roland_Ulbrich, abgerufen am 8. Juli 2024 m.w.N.), so dass derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Antragsteller von den bekanntgewordenen völkischen, antisemitischen und ausländerfeindlichen Aussagen U.s distanziert hat.

S. S., Vorstandsmitglied des AfD-Kreisverbandes Chemnitz, postete am 16. Oktober 2023 ein Bild mit einer blonden Frau und blonden Kindern mit der Aufschrift „Make Europa Beautiful and White Again“ (vgl. Bl. 272 d. A). In die gleiche Richtung geht ein Beitrag von Mitgliedern des AfD-Kreisverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in einer geschlossenen AfD-Chatgruppe, in dem sie die Forderung: „zwei Dinge sollten immer weiss sein: Weihnachten und Deutschland“ teilten (Bl. 140 f. VerwA).

Die JA Sachsen, die offizielle Jugendorganisation des Antragstellers, teilte am 9. August 2021 auf Facebook einen Beitrag des AfD-Landesverbandes mit dem Inhalt: „Zum heutigen Tag der indigenen Völker wünschen wir dem deutschen Volk, dass es in seiner Heimat & mit seinen Traditionen allen multikulturellen Auflösungsversuchen widersteht. Aber ach, das ist ja von den Altparteien als ‚völkisch‘ faktisch verboten ... Wir machen es trotzdem!“ und ergänzte: „Zum Tag der Indigenen Völker wünschen wir dem Deutschen Volk eine gute und große Zukunft.“ (Bl. 353 VerwA).

F. K., der nach unwidersprochenen Vorbringen des Antragsgegners in sozialen Medien den Namen „Fabian Keubel“ benutzt und Beisitzer im JA-Bundesvorstand, stellvertretender Vorsitzender im JA-Landesvorstand Sachsen sowie Vorsitzender des JA-Kreisverbandes Dresden ist, postete bei Facebook mehrere Beiträge, die ein völkisch-abstimmungsmäßiges Volksverständnis erkennen lassen, u.a. am 20. Juli 2022: „Die Ampel will Deutschland mit einer weiteren Masseneinwanderungswelle fluten. Um dieses Ziel zu erreichen propagiert die neue afrikanisch-bundesrepublikanische Staatsministerin der Grünen in Schleswig-Holstein T. offen die Umvolkung (zu englisch: Resettlement). (...) Die Antideutschen hören nicht auf, bevor Deutschland vollständig entdeutscht ist. Das ehemals als Deutschland bekannte kulturelle Herz Europas soll als Migrantistan zum offenen Siedlungsgebiet für alle Welt umgewandelt werden.“ (vgl. Bl. 274 d.A.) und am 23. Oktober: „Die rechtsnationale Antwort aus Deutschland auf die erneute Eskalation im Nahen Osten kann nicht Israel-Gesimpe seien, sondern #Remigration und eine #FestungEuropa!“ (vgl. Bl. 251 VerwA).

Die vorstehenden sowie die weiteren in den Verwaltungsvorgängen benannten, hier nicht im Einzelnen weiter aufgeführten, ähnlich gelagerten Äußerungen lassen einen völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff erkennen, der – wie dargelegt – gegen die Menschenwürde verstößt. Mit der wiederholten Bezugnahme auf eine gezielte „Umvolkung“ bzw. einen angeblichen „Bevölkerungsaustausch“ und andere in diese Richtung zielende Begriffe durch den Landesvorsitzenden, den Landesverband sowie auch die Kreisverbände wird dieses rechtsextremistische Ideologieelement bewusst und beständig bedient. Dabei handelt es sich, anders als vom Antragsteller vortragen, auch nicht um Aussagen von Einzelpersonen, die keine Auswirkung auf die Gesamtorganisation haben. Vielmehr stammen sie vom Antragsteller selbst, von Funktionsträgern und Repräsentanten des Antragstellers und ziehen sich durch die Kreisverbände und auch dessen Jugendorganisation, sind daher weit gestreut und auch landesspezifisch, obwohl es hierauf nach dem oben dargestellten Maßstab nicht entscheidend ankäme. Gerade aus Äußerungen von Funktionsträgern kann auf deren Grundeinstellung und von dieser auf die verfassungsfeindliche Ausrichtung einer Vereinigung geschlossen werden (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 6. November 2023 – 1 K 167/23 –, juris Rn. 200 m.w.N.).

Der Verweis des Antragstellers auf ein mangelndes Begriffsverständnis der Begriffe „Kultur“, „Ethnie“ und „Rasse“ verfängt insoweit ebenso wenig wie der Verweis darauf, dass er sich im Hinblick auf die Volkszuordnung an Art. 116 GG orientiere oder dass, da die Regelungen zur Einbürgerung oder Verleihung oder Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft einfachgesetzlich geregelt seien, eine Diskussion oder Kritik über Einbürgerung und Zuwanderungsregularien keineswegs mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung kollidieren

könnten. Insbesondere die letztlich durchgehende Wiederholung der vorgenannten Begriffe in Kenntnis des damit verbundenen Verständnisses, das sich u.a. aus einer Vielzahl älterer Gerichtsentscheidungen ergibt, sowie unter Berücksichtigung des Kontextes, indem diese verwendet wurden, zielen nach Überzeugung der Kammer (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) bewusst auf das damit verbundene ethnische Volksverständnis ab, das gegen Art. 1 GG verstößt. Es handelt sich bei der Vielzahl der Äußerungen erkennbar nicht (mehr) um bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Antragstellers, die sich von dessen Linie abheben würden; die Äußerungen entsprechen vielmehr der Auffassung des Antragstellers. Damit verfolgt dieser nach summarischer Prüfung Bestrebungen gegen die Menschenwürde, die sich auch nach der Einstufung zum Verdachtsfall fortgesetzt haben, sodass von einer Verdichtung dieser Bestrebungen zur Gewissheit auszugehen ist.

Eine Verdichtung der tatsächlichen Verdachtsmomente hinsichtlich des Antragstellers folgt bei summarischer Prüfung auch aus der fortgeführten massiven ausländischer- und insbesondere islam- und muslimfeindlichen Agitation, die Ausdruck einer Missachtung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist.

Dies gilt insbesondere für solche Äußerungen über Asylbewerber und Migranten, die vielfach durch pauschale Verdächtigungen und Herabwürdigungen geprägt sind. Werden Einwanderer beziehungsweise Menschen fremder ethnischer Zugehörigkeit pauschal als minderwertig, als Schmarotzer oder als kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht, so liegt darin, wie oben dargelegt, eine Missachtung ihrer Menschenwürde (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 1 BvB 1/13 –, Rn. 707 ff.; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 267 ff. m.w.N.; VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 – 6 L 1166/22.WI –, Rn. 96 ff.). Beispielhaft sind hier folgende Äußerungen zu nennen:

Wie bereits ausgeführt, versah der Antragsteller einen Facebook-Beitrag vom 30. März 2023 im Zusammenhang mit einem in Hirschfelde (Landkreis Görlitz) geplanten Flüchtlingsheim u.a. mit den Hashtags: „(...) #kriminalität #migration #multikulti (...) #asyl #wut (...) #angst #vergewaltigung #ausländer“ (vgl. Bl. 134 VerwA). In einem Beitrag vom 31. März 2023 teilt er auf Facebook ein Video der Rede des Bundesvorsitzenden T. C. im Bundestag und dessen Worte in Bezug auf Migranten und kommentierte hierzu: „Fachkräfte? Das sind gut ausgebildete Ganoven und Kriminelle!“ (vgl. Bl. 151 VerwA). Weiter thematisiert er am 30. Oktober 2022 einen Angriff auf einen Fahrkartenkontrolleur in Dresden durch einen Migranten aus Syrien mit den

Worten: „Fahrkartenkontrolleur brutal abgestochen. Syrer festgenommen. Der nächste „psychisch kranke“ Messerstecher-Migrant??? (...)“ (vgl. Bl. 152 VerwA). Dabei bedient der Antragsteller mit der Verwendung des Begriffs „Messerstecher-Migrant“ das von ihm gepflegte verallgemeinernde Narrativ, Migranten seien Kriminelle und „Messerstecher“. Mit der Verwendung von Anführungszeichen beim Begriff „psychisch kranke“ lässt der Antragsteller zudem erkennen, dass er eine theoretisch mögliche und ggf. zu einem Schuldausschließungsgrund führende Erklärung für das Verhalten des mutmaßlichen Täters wegen seiner „migrantischen“ Herkunft von vornherein nicht gelten zu lassen bereit ist.

J. U. titelte unter anderem am 15. der Februar 2023 in einen Facebook-Beitrag: „Ehrenmorde Alltag im multikulturellen Deutschland“ oder am 27. Januar 2023, unter Hinweis auf mehrere Vorfälle, allerdings ohne Hinweis auf die Nationalität des oder der Täter: „Deutschland wird zum Land der Messerkultur“ (vgl. Bl. 259 f. VerwA). Auch hier werden Migranten pauschal verunglimpft, indem zum Ausdruck gebracht wird, die Gesamtheit der Migranten seien „Messerstecher“.

Gleiches gilt in Bezug auf Äußerungen von S. D., Mitglied des Bundestages und stellvertretender Landesvorsitzender des Antragstellers, der am 17. September 2023 bei Twitter äußerte: „Man setzt offenbar Prioritäten. Invasoren erstürmen jeden Tag unser Land, vergewaltigen, morden und plündern, aber es werden „Rechtsrock-Konzerte“ unterbunden.“ (vgl. B. 154 VerwA). Am 26. Januar 2023 forderte er auf Twitter: „Wir sollten mal über eine Verschärfung des Strafrechts nachdenken. Viele der importierten Killer sind tickende Zeitbomben. Daher sollte die Einführung der Todesstrafe für bestimmte bestialische Verbrechen diskutiert werden.“ (vgl. Bl. 150 VerwA).

Die pauschale Verunglimpfung von Migranten als „Messermänner“ findet sich auch bei der JA Sachsen, die bezüglich des Falles eines am 8. August 2022 bei einem Polizeieinsatz in Dortmund erschossenen 16-jährigen Senegalesen am 11. August 2022 auf Facebook meinte: „Links-sein heißt, sich mit einem senegalesischen Messerangreifer zu solidarisieren und die in Notwehr handelnden Polizisten zu kritisieren. Linke Täter-Opfer-Umkehr #Messermänner #Messermigration #AbschiebungrettetLeben“ (vgl. Bl. 276 Rs d.A.). Die JA Sachsen teilte am 16. August 2022 einen diesbezüglichen Beitrag des AfD-Bundestagsabgeordneten R. B. mit der Überschrift teilte: „Hinter jedem Messermann steht ein Politiker, der ihn eingeladen hat“ und in dem von „Messer-Senegalesen“ die Rede ist, übernahm die Überschrift und ergänzte: „(...) Die Bunten messern stehts mit!“ (vgl. Bl. 279 d.A.).

Dr. M. K. griff diesen Fall ebenfalls auf und schrieb hierzu am 14. August 2022 ebenfalls pauschalierend in Bezug auf Ausländer und Migranten auf Twitter: „Wie widerwärtig! Der Tote hat Polizisten mit einem Messer angegriffen und wurde in Notwehr erschossen. Und der Oberbürgermeister von Dortmund verdreht Opfer und Täter! Gegen solche antideutschen Politiker hilft nur die #AfD!“ (vgl. Bl. 276 d.A.). Ferner schrieb er zu einer Mordtat eines Somaliers in Ludwigshafen in einem Tweet vom 21. Oktober 2022: „Es ist Landnahme. Die Autochthonen sind vogelfrei. Weil sie in Mehrheit einer Widermoral verfallen sind, die Selbstaufgabe - kollektiv wie individuell - zur Tugend erklärt.“ (vgl. Bl. 277 d.A.). In einem weiteren Tweet vom 24. November 2022 sprach er von einer Abschaffung Deutschlands durch Migration: „Männlich, jung, kulturfremd, unqualifiziert - das ist die Einwanderung, die seit 2015 von CDU, SPD, FDP und Grünen forciert wird. Sie wollen Deutschland abschaffen. Nur die AfD steht dagegen und wird deshalb dämonisiert.“ (vgl. Bl. 264 d.A.). Einen Pressebericht über eine Gewalttat von Ausländern in Nordrhein-Westfalen kommentierte er in einem Tweet vom 12. Dezember 2022: „Einwanderergesellschaften sind brutal, kriminell und unbarmherzig. Solidarität braucht Homogenität.“ (vgl. Bl. 265 d.A.). Ferner verunglimpfte er mit einem Tweet vom 3. Dezember 2022 alle Migranten pauschal: „Es wandern Millionen Fachkräfte ein, aber eben keine Fachkräfte für Arbeit, sondern für Sozialhilfe und Messerstechen.“ (vgl. Bl. 277 Rs d.A.).

Ohne dass es darauf ankommt ist noch zu ergänzen, dass bislang nicht geklärt ist, ob bei dem Vorfall am 8. August 2022 in Dortmund eine Notwehrsituation vorgelegen hat. Der Prozess gegen die am Einsatz beteiligten Polizeibeamten ist bislang noch nicht abgeschlossen (vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/polizei-drame-fabian-s-dortmund-100.html>, abgerufen am 9. Juli 2024).

Auch die nachfolgend benannten Äußerungen in Bezug auf Ausländer und Migranten bestätigen den bisherigen Befund:

Die sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete C. B. veröffentlichte am 14. April 2023 einen Beitrag auf Facebook unter dem Titel; „GERMONEY Endstation Sehnsucht“, indem es heißt „900.000 Migranten starten ihren TRIP ins Glück INVASOREN sorgen für einen heißen Sommer“ (vgl. Bl. 284 Rs d.A.), womit sie Migranten pauschal als „Invasoren“ darstellt und damit verunglimpft.

Der damalige JA-Bundesschatzmeister T. L., Vorsitzender der AfD-Fraktion im Stadtrat von Dresden, kommentierte am 10. September 2022 auf Facebook einen Pressebericht über den Fund einer großen Menge Heroin im Hamburger Hafen mit: „Das Care-Paket von/für unsere Neubürger wurde abgefangen“ (vgl. Bl. 279 Rs d.A.) und will damit pauschalierend behaupten,

die als „unsere Neubürger“ bezeichneten Ausländer seien Drogenkonsumenten oder in kriminelle Drogengeschäfte verwickelt.

Im Rahmen einer Diskussion bei Facebook über Geflüchtete antwortete der AfD-Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf einen Kommentar eines Nutzers „Aber auch die Ukrainer nehmen uns nur aus überwiegend“ mit „ja, da hast Du schon Recht. Allerdings versuchen die uns nicht zu töten und sind auch sonst ruhiger.“ (vgl. Bl. 283 Rs d.A.).

Sowohl das Wort „Rapefugees“, mit dem nahegelegt wird, dass männliche Ausländer aus sexuellen Gründen oder zur Begehung von Sexualstraftaten nach Deutschland kämen, wird von Mitgliedern des Antragstellers, so von F. K. oder S. S. (vgl. Bl. 285 d.A.), wiederholt aufgegriffen, als auch der Begriff bzw. das Thema „Remigration“, sei es vom Landesvorsitzenden, von den Kreisverbänden oder sonstigen Mitgliedern des Antragstellers (vgl. Bl. 280 ff. d.A.).

Zudem erfolgen eine Vielzahl islam- und muslimfeindliche Äußerungen und es wird Angst vor Gewaltverbrechen durch Muslime geschürt.

So stellte J. U. Muslime pauschal als Antisemiten dar, indem er am 17. Mai 2021 in einem Interview äußerte „Der Islam ist sozusagen jüdenfeindlich“, welches der Antragsteller bei Facebook mit der Kommentierung: „Importierter Jüdenhass!“ einstellte (vgl. Bl. 289 d.A.).

J. D., Landtagsabgeordneter in Sachsen und stellvertretender Vorsitzender des AfD-Kreisverbandes Landkreis Leipzig, postete am 20. November 2021 bei Facebook: „K. und K: verbieten unsere Weihnachtsmärkte während täglich neue Invasoren aus Islamischen Ländern einfallen!“ (vgl. Bl. 290 d.A.).

A. H., Pressesprecher und Mitglied des AfD-Landesvorstandes Sachsen, forderte am 13. August 2022 auf Twitter unter Bezug auf den Mordanschlag auf S. R.: „#Rushdie im Namen des Islam niedergestochen? Eine Religion, die so martialisch gegen Andersdenkende vorgeht, sollte als terroristische Vereinigung in der freien Welt eingestuft werden.“ (vgl. Bl. 291 d.A.).

Der damalige Vorsitzende des AfD-Kreisverbandes Zwickau D. E. kritisierte am 17. August 2022 auf Facebook das Treffen von Bundeskanzler S: mit dem Palästinenserpräsidenten A. und benutzte dort u.a. den Hashtag: „#noIslam“.

F. K. postete unter anderem am 4. März 2022 bei Facebook einen Beitrag: „Nun wäre ein guter Zeitpunkt um endlich mit den überfälligen Massenabschiebungen der illegalen arabischen Einwanderer zu beginnen, um so den nötigen Platz für die von tatsächlichem Krieg betroffenen ukrainischen Frauen und Kinder zu schaffen, (...)“ (vgl. Bl. 292 d.A.).

Weiterhin belegen Publikationen und Äußerungen von Mitgliedern des Antragstellers eine antisemitische Grundhaltung, wie etwa die Verwendung antisemitischer Stereotype, wie „der Rothschild-Clan“, „George Soros“, „Globalisten“ oder „Weltfinanzkapital“ (vgl. Bl. 293 ff. d.A.).

Diese vom LfV vorgelegten, nicht abschließend aufgezählten Belege und die in ihnen enthaltenen Bekundungen begründen im Hinblick auf die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot, verdichtete Anhaltspunkte für verfassungswidrige Bestrebungen des Antragstellers. Diese Äußerungen sind darauf gerichtet, Asylbewerbern und Migranten sowie lange im Inland lebende Menschen mit ausländischen Wurzeln ihre Menschenwürde abzusprechen. Dem Inhalt vieler der vorgenannten Aussagen lässt sich dem objektiven Sinngehalt nach im Kern allein die Aussage entnehmen, dass Migranten, insbesondere aus dem arabischen Raum und muslimischen Glaubens, sämtlich gefährliche Straftäter seien, die eine akute Bedrohung von Leib und Leben der deutschen Bevölkerung darstellen. Dieser Eindruck wird durch die gewählte, zuvor dargestellte Terminologie (z.B. „Messermänner“, „Ganoven und Kriminelle“, „importierte Killer“, „tickende Zeitbomben“, „Rapefugees“ etc.) verstärkt (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 26. April 2019 – 2 B 10639/19 –, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschl. v. 26. April 2019 – 5 B 543/19 –, juris Rn. 28 ff.). Sie werden pauschal als Kriminelle und (Sexual-) Straftäter herabgewürdigt. Als einzige Lösung gegen die damit verbundenen Probleme und Missstände wird deren Verschaffung außer Landes aufgezeigt („Remigration“). Dadurch, dass sie pauschal und verächtlich als „Invasoren“ bezeichnet werden, wird zudem suggeriert, dass Migranten die einheimische Bevölkerung aggressiv und ggf. gewaltsam verdrängen und so in einer die Menschenwürde herabsetzenden Weise Angst und Hass auf diese Personengruppe geschürt. Zudem werden Migranten auch als „Fachkräfte für Sozialhilfe“ diffamiert, wodurch wirtschaftliche Ängste geschürt werden. Ihnen wird ferner das Recht auf Aufenthalt abgesprochen („überfälligen Massenabschiebungen der illegalen arabischen Einwanderer“). Zum Teil wird durch die Äußerungen dem Islam als solches die Religionseigenschaft abgesprochen, z.B. durch die Verwendung des Hashtags „#noIslam“ oder die Forderung der Einstufung des Islam als terroristische Vereinigung. Daraus folgt auch eine Diskriminierung der Asylsuchenden, sonstigen Ausländer oder Inländer mit ausländischen Wurzeln muslimischen Glaubens. Dies verstößt erkennbar gegen Art. 4 Abs. 1 GG und das Diskriminierungsverbot als Ausprägung des Menschenwürdegrundsatzes des Art. 1 Abs. 1 GG. (vgl.

VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 377). Die damit zum Ausdruck kommende Missachtung der Menschen islamischen Glaubens entfällt nicht durch den Hinweis des Antragstellers, dass das Existenzrecht des Islam nicht generell bestritten, sondern dort, wo der Islam beheimatet sei, ausdrücklich bejaht werde. Dies rechtfertigt die gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßende Diskriminierung ebenso wenig wie die Instrumentalisierung der Muslime als Projektionsfläche für die gegen alle Ausländer gerichteten Rückführungsvorstellungen des Antragstellers oder deren Verächtlichmachung als Kriminelle, Schmarotzer oder Invasoren (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 736).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers gehen die vorstehenden Äußerungen auch ersichtlich über eine überspitzte Kritik, bloße Polemik oder politische Pointierung an der Einwanderungspolitik der Regierung hinaus. Sie zielen stattdessen darauf ab, den Eindruck zu erwecken, als ruinierten Einwanderung und Migration den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sozialsysteme zu Lasten eines bisherigen stabilen und solidarischen Gemeinwesens. Die Äußerungen stellen eine Kausalität zwischen Migration und der Begehung von (Gewalt-)Straftaten her und behaupten diesen Zusammenhang grob verallgemeinernd bezogen auf alle Ausländer und Migranten. Dabei mögen einzelne Äußerungen des Antragstellers, seiner Kreisverbände, Funktionäre oder Mitglieder für sich genommen die Grenze der Missachtung der Menschenwürde nicht überschreiten. Die Vielzahl der diffamierenden und die menschliche Würde missachtenden Positionierungen dokumentieren in der Gesamtschau aber, dass es sich nicht um einzelne Entgleisungen, sondern um eine charakteristische Grundtendenz handelt.

4.2. Weitere Anhaltspunkte, die eine Verdichtung der Verdachtsmomente für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründen, sind die gegen das Demokratieprinzip gerichteten Bestrebungen des Antragstellers. Zwar kann diese Haltung dem Parteiprogramm nicht in der erforderlichen Eindeutigkeit entnommen werden und Mitglieder bekennen sich, wie der Antragsteller ausführt, in ihrem Aufnahmeantrag zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wozu auch das Demokratieprinzip zählt. Die Ablehnung der grundgesetzlichen Ausgestaltung freiheitlicher Demokratie ergibt sich aber unter Berücksichtigung sonstiger dem Antragsteller zurechenbarer Publikationen und Äußerungen.

Das Demokratieprinzip ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Demokratie ist zu verstehen als Herrschaftsform der Freien und Gleichen. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die

Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk. Nur im Falle gleichberechtigter Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger wird dem Erfordernis der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung genüge getan. Ein Instrument zur Sicherung der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung ist neben der Chancengleichheit der Parteien und der Ausübung einer Opposition das Mehrparteiensystem. Das Grundgesetz hat sich für das Modell der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie entschieden, weshalb der Wahl des Parlaments bei der Herstellung des notwendigen Zusammenhangs zwischen Volk und staatlicher Herrschaft besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017, a.a.O., Rn. 542 ff. m.w.N.).

Wie dargelegt ist dabei unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit davon auszugehen, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern, wobei auch scharfe und übersteigerte Äußerungen grundsätzlich zulässig sind (vgl. VG Köln, Urt. v. 8. März 2022 – 13 K 207/20 –, juris Rn. 203 f. m.w.N.), zumal das Recht auf Ausübung einer parlamentarischen Opposition selbst ein zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu zählender Verfassungsgrundsatz ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 –, juris Rn. 38 sowie einfachgesetzlich § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsVSG). Von einer bloßen Kritik kann allerdings bei gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen nicht mehr ausgegangen werden. Diese offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine (vgl. BVerfG a.a.O., Rn. 227). Das ist insbesondere der Fall, wenn bei der Beschreibung der Verfassungswirklichkeit sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt und überspitzt verallgemeinert, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und den sie tragenden Parteien, sodass der Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden Missstände hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem – letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende – Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen „unerträglich“ zu beseitigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 1986 – 1 D 103.84 –, juris Rn. 77 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlässt den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem

Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 546; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, Rn. 349 ff. m.w.N.).

Auch wenn es einer politischen Partei nicht darauf ankommt, die parlamentarische Demokratie abzuschaffen und durch ein anderes (z.B. diktatorisches System) zu ersetzen, kann daher angenommen werden, dass eine auf das Außer-Geltung-Setzen der Demokratie gerichtete Verhaltensweise vorliegt, wenn es einer Partei darum geht, das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie zu erschüttern, um sich die Gunst der Wählerinnen und Wähler zu sichern, was bei Äußerungen, die darauf abzielen, das Vertrauen der Bevölkerung in die parlamentarische Staatsverfassung als Ganzes in Frage zu stellen, durchaus angenommen werden kann (VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024, a.a.O., Rn. 361 ff. m.w.N.). Im Hinblick auf das vom Demokratieprinzip erfasste Mehrparteiensystem lässt sich die Annahme eines zielgerichteten Außer-Geltung-Setzens des Demokratieprinzips darüber hinaus auch damit begründen, dass das Mehrparteiensystem einer Partei verbietet, nach der Alleinherrschaft zu streben oder anderen Parteien die Daseinsberechtigung abzuspochen und sie daher verpflichtet, wenigstens die Möglichkeit anzuerkennen, dass auch Ziele und Verhalten anderer Parteien gleichwertig und richtig sein können (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 –, juris Rn. 585; VG München, Beschl. v. 17. April 2023 – M 30 E 22.4913 –, juris Rn. 112). Bestrebungen gegen das Demokratieprinzip in Form des Mehrparteiensystems liegen daher vor bei Angriffen auf die Existenzberechtigung der übrigen Parteien, wenn diese in ihrer Gesamtheit als politische Dilettanten und Verräter beschimpft und verächtlich gemacht werden, und sind daher nicht erst dann anzunehmen, wenn das Parlament mit dem Ziel, ein Einparteiensystem zu etablieren, verächtlich gemacht wird (vgl. VG München, a.a.O.; VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 365 f. m.w.N.).

Gemessen daran liegen aufgrund einer fortgesetzten Agitation gegen die Institutionen und Repräsentanten des Staates und gegen die demokratischen Parteien tatsächliche Anhaltspunkte für ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen vor, die auf das Außer-Geltung-Setzen des Demokratieprinzips gerichtet sind und die zur Verdichtung der Verdachtsmomente für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Antragstellers beitragen.

Der Regierung wird vom Antragsteller, den Kreisverbänden und verschiedenen Repräsentanten u.a. vorgeworfen, ein „Unrechtsregime“, eine „Diktokratie“, eine „totalitäre Diktatur“,

eine „Demokratiedarstellung“, eine „Demokratie“, „totalitäres Regime“ oder eine „Scheindemokratie“ zu sein bzw. die in der Regierungsverantwortung stehenden politischen Parteien werden als „Blockparteien“, „Nationale Front“, „Parteienkartell“ oder „Altparteien“ bezeichnet und ihnen werden u.a. „faschistische Methoden“ bzw. „linksfaschistische Methoden“, eine „menschenfeindliche Ideologie“ oder die „Zerstörung Deutschlands“ unterstellt (vgl. Bl. 176 ff, 269 ff. VerwA). Beispiele hierfür sind:

Der sächsische AfD-Bundestagsabgeordnete K. H., Beisitzer im AfD-Landesvorstand Sachsen, setzte die Bundesregierung in verschiedenen Reden u.a. mit einer „Diktatur“, „sozialistischen Diktatur“ oder einem „totalitärem Regime“ gleich und betitelte den Deutschen Bundestag als „geschlossene Anstalt“ bzw. sprach von einer „Scheindemokratie“ und „Demokratie-Simulation“. In einer Vielzahl von Posts bezeichnete H. die Corona-Schutzmaßnahmen als „faschistoide Methoden“ und titelte zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. November 2021 zu Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie „Bundesverfassungsgericht setzt Grundgesetz faktisch außer Kraft“ und er rief dazu auf, vom „Recht auf Widerstand“ Gebrauch zu machen. Zudem bezeichnete er das Infektionsschutzgesetz wiederholt als „Ermächtigungsgesetz“ (vgl. Bl. 296 ff. d.A.). Beispielhaft werden insoweit folgende Beiträge in den sozialen Medien genannt:

Am 29. August 2021 ließ er auf Facebook wissen, er habe „(...) viele Freunde und freiheitsliebende Menschen getroffen, die alle, egal welche politische Grundüberzeugung sie ansonsten haben, die Sorge umtreibt, dass im Moment die Menschen mit faschistoiden Methoden gedrängt werden, sich am größten Humanexperiment aller Zeit mit ungewissem Ausgang zu beteiligen. Die Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen aus dem öffentlichen Leben kennen wir aus beiden sozialistischen Diktaturen. (...)“

Am 10. September 2021 postete er zu Infektionsschutzmaßnahmen den Facebook-Eintrag: „Wer diese faschistoiden Methoden, die nur der Übergang zu „Kein Zutritt für Ungeimpfte“ sind, will, wähle eine der 5 Blockparteien. Wer die Nase voll von der Freiheitsberaubung hat, wählt die Alternative für Deutschland!“

Am 2. November 2021 äußerte K. H. bei Facebook zum gleichen Thema: „Die sächsische Staatsregierung will mit faschistoiden Methoden die Menschen zur Teilnahme am größten Humanexperiment aller Zeiten mit ungewissem Ausgang zwingen. Ich hoffe, dass irgendwann wieder Zeiten kommen, in denen sich die Verantwortlichen für diese menschenverachtende Politik verantworten müssen!“

Am 15. November 2021 folgte die Äußerung: „Wir kämpfen gegen die faschistoiden 2G-Regel im Parlament, bei Gericht und auf der Straße. Helfen Sie uns, kämpfen Sie mit uns auf der Straße gegen die Aushöhlung der freiheitlich demokratischen Grundordnung!“, um am 10. Dezember 2021 fortzufahren: „Vor zwei Jahren hätte ich mir nicht vorstellen können, dass Parolen wie in den 30er Jahren wieder salonfähig und von den Propagandamedien bejubelt werden. Nie wieder Faschismus!“.

Schließlich kommentierte er am 1. Dezember 2021 bei Facebook den am Vortag durch Pressemitteilung bekannt gewordenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, juris) zur Beschränkung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen aus Gründen des Infektionsschutzes dahin, dass das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz faktisch außer Kraft gesetzt habe. Dagegen müssten „endlich ALLE (...) von ihrem Recht auf Widerstand Gebrauch machen.“

Die AfD-Bundestagsabgeordnete C. B. postete unter anderem am 13. Februar 2022 einen Beitrag mit folgendem Inhalt: „Unvergesslich: Die Wahl des Bundespräsidenten. Die Zurschaustellung einer medial gestützten Demokratiedarstellung unter dem Corona-Maßnahmeregime.“ (vgl. Bl. 274 VerwA). Am 4. Dezember 2021 erfolgte der Aufruf: „Kein Weihnachts-Lockdown! (...) K. s Sonderplenum zum Lockdown verhindern! (...) Für die Freiheit. Für Sachsen: Zusammenhalt statt Spaltung.“ (vgl. Bl. 272 VerwA).

J. Z. äußerte in einem Facebook-Beitrag vom 15. Dezember 2021 (vgl. Bl. 300 Rs f. d.A.): „Großes Theater der gleichgeschalteten Parteien in Berlin. (...) #diktokratie (...).“

Der Antragsteller titelte in einem Facebook-Beitrag vom 1. September 2021 (Bl. 301 d.A.) zum Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. L.: „LAUTERBACH MUSS WEG! NÜRNBERG 2.0“ (vgl. Bl. 281 VerwA) und nahm damit offensichtlich auf die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gegen die Haupttäter des NS-Regimes Bezug, gegen die mehrere Todesurteile verhängt und auch vollstreckt wurden. Wenn der Antragsteller ein Mitglied der Bundesregierung in die Nähe nationalsozialistischer Kriegsverbrecher rückt, verharmlost er nicht nur den Nationalsozialismus und seine Verbrechen, sondern er diffamiert auch politische Entscheidungsträger jenseits aller im politischen Sinne zulässiger und ggf. berechtigter Kritik an deren Entscheidungen. Damit wird zugleich der Versuch unternommen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Institutionen des demokratischen Rechtsstaats zu untergraben.

In einem internen AfD-WhatsApp-Chat „Stammtisch Pirna“ diskutierten einige Teilnehmer über einen „Ein[en] geplante[n] Staatsstreich zur Abwehr des laufenden kommunistischen Staatsstreichs.“ (vgl. Bl. 179 VerwA), was einen deutlichen Hinweis auf die antidemokratische Einstellung innerhalb der sächsischen AfD-Basis enthält.

Der sächsische Landtagsabgeordnete N. M. titelte in einem Beitrag auf Facebook am 7. Dezember 2021: „FREIHEIT statt (Impf)Diktatur!“ (vgl. Bl. 301 Rs d.A.) und bezeichnete die Bundesrepublik Deutschland als „totalitäres Unrechtsregime“ und setzte diese mit der DDR gleich, indem er u.a. äußerte: „Warum sich das für mich wie ein Déjà-vu anfühlt? Weil ich auch vor über 30 Jahren schon mal auf der Straße gegen ein totalitäres Unrechtsregime protestierte, welches sich mit Repressalien gegen Andersdenkende an die Macht klammerte: Auf den Montagsdemos im Herbst 1989! Gut damals war ich noch ein „junger, weißer Mann... Auch heute zeige ich Flagge, weil ich nicht zu jenen vaterlandslosen Gesellen gehöre, die unserer Fahne verächtlich in den Dreck werfen – so wie die (hoffentlich-bald-Ex)-Rauten-Kanzlerin! Denn Freiheit wird uns nicht geschenkt. Es gilt, sie jeden Tag aufs Neue zu verteidigen. Gegen alle Feinde der Demokratie, die versuchen, aus freien Menschen Untertanen zu machen!“

Die vorgenannten Äußerungen sind ebenso wie die im Folgenden genannten geeignet und bestimmt, den Staat, seine Repräsentanten und gesetzliche sowie verfassungsrechtliche Prozesse verächtlich zu machen und zu unterstellen, es handele sich hierbei nicht um Vorgänge in einem demokratischen Rechtsstaat, sondern in einer Diktatur:

Im Zusammenhang mit der Corona-Politik postete der sächsische AfD-Landtagsabgeordnete und Schatzmeister des AfD-Kreisverbandes Meißen M. B. am 8. Februar 2022 auf Facebook: „Nein zur Diktatur. Maßnahmen beenden! Grundrechte wiederherstellen!“ (vgl. Bl. 303 d.A.).

S. D., ebenfalls Mitglied des Landtags und stellvertretender Vorsitzender des Antragstellers, schrieb in einem Tweet vom 24. März 2022 zur Nichtwahl eines AfD-Vertreters in das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestags: „Deutsche Demokratur im Jahr 2022“ (vgl. Bl. 303 Rs d.A.).

J. D. titelte in einem Beitrag bei Facebook vom 1. Juli 2021: „Diktatur vollendet: Hausdurchsuchungen bei Coronakritikern!“ (vgl. Bl. 178 VerwA).

Der damalige Vorsitzende des AfD-Kreisverbandes Zwickau D. E. postete auf Facebook am 23. März 2022 zu einem AfD-kritischen Tweet von C. B.: „Grüne Türken im #Reichsauffenhaus Berlin, erklärt auch diesen sinnfreien Tweet.“ (vgl. Bl. 184 VerwA), und machte auf diese Weise

nicht nur den Parlamentarismus verächtlich, sondern beleidigte zugleich auch die Bundestagsabgeordnete, der er offenbar die Legitimation absprach, Repräsentantin des deutschen Volks zu sein.

F. K. schrieb in seinem Beitrag bei Facebook am 3. Februar 2023: „Falls sich jemand fragt, warum die AfD im zwangsgebührenfinanzierten Rotfunk nicht vorkommt: (...) Wir haben es eben mit einem linken Propagandasystem zu tun. (...) Deshalb ist der Kampf gegen diese GEZ-Propagandamedien genauso wichtig, wie jener gegen die Altparteien selbst. Beide müssen weg. Beide sind antidemokratisch, antideutsch und hängen untrennbar miteinander zusammen. (...)“ In einem weiteren Facebook-Post vom 13. Juni 2023 behauptete er ohne Beleg, dass in Deutschland systematisch Wahlfälschungen zulasten der AfD begangen würden (vgl. Bl. 185 VerwA).

Die vom LfV vorgelegten Äußerungen belegen im Einzelnen und insgesamt, dass der Antragsteller bzw. dessen Funktionäre, Repräsentanten und Mitglieder sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kreisebene gegen die politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland agitieren.

4.3. Zudem liegen auch verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen des Antragstellers gegen das Rechtsstaatsprinzip vor. Es zielt auf die Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit und ist durch eine Vielzahl einzelner Elemente geprägt, die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG nur teilweise normativ verankert sind. Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind dabei die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, juris Rn. 547 m.w.N.).

Es kann hierzu auf einen Tweet des früheren Bundestagsabgeordneten J. M. verwiesen werden, den dieser im März 2019 veröffentlichte und in dem er einen Vorgang in einem Strafprozess kommentierte, bei dem die Verteidiger von den Richtern Auskunft zu deren Haltung zur AfD verlangt hatten: „Wenn Angeklagte ‚AfD-Richter‘ fürchten, haben wir alles richtig gemacht. #AfD“. Mit dieser Äußerung hat sich dieser unmittelbar gegen die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zählt, gewendet. Das Sächsische Dienstgericht für Richter hat diesen Tweet in dem gegen J. M. betriebenen Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand wie folgt gewürdigt (Urt. v. 1. Dezember 2022 – 66 DG 2/22 –, juris Rn. 57 f.):

„Diese vom offiziellen Twitter-Account des Antragsgegners und damit jedenfalls in seinem Namen abgesetzte Äußerung erweckt für den objektiven Empfänger den Eindruck, dass der Antragsgegner als Richter gegebenenfalls, nämlich dann, wenn Prozessbeteiligte einer als unliebsam wahrgenommenen Personengruppe zugehören, nicht bereit sein dürfte, gemäß seinem Richtereid (§ 4 Abs. 1 SächsRiG) ohne Ansehen der Person zu urteilen, sondern vielmehr als "AfD-Richter" geneigt sein wird, in seiner Rechtsprechung Interessen der AfD wahrzunehmen und ihre Programmatik zu verfolgen. Für einen "AfD-Richter" liegt es nicht fern, sondern ausgesprochen nahe, dass er zumindest den Eindruck erweckt, er werde sein dienstliches Verhalten an seiner persönlichen Einschätzung und nicht mehr allein an den Gesichtspunkten der Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl ausrichten (...). Dies wiegt hier umso schwerer, als in diesem Tweet die Bezeichnung "AfD-Richter" selbst aufgegriffen, positiv kommentiert, mit dem Personalpronomen "wir" und dem Hashtag "AfD" in Verbindung gesetzt und damit eigenständig das streng neutrale und unabhängige Richteramt mit parteipolitischen Zielen und Motiven verknüpft wird.

Die Kammer macht sich diese überzeugende Bewertung zu eigen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es nicht nur mit dem Richtereid, sondern auch mit der Gesetzesbindung der Judikative (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG) unvereinbar ist, wenn ein Richter seine Rechtsprechung nicht am bestehenden Recht, sondern parteipolitischen Zielen ausrichtet. Der Einsatz für den Rechtsstaat ist kein politisches Alleinstellungsmerkmal der AfD und auch nicht von Richtern, die dieser Partei angehören oder mit ihr sympathisieren. Es ist deshalb fernliegend, einen Richter als „AfD-Richter“ zu bezeichnen, um damit zugleich aussagen zu wollen, dieser werde in Ausübung seines Berufs stets seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nachkommen. In dem Tweet wurde auch keine dahingehende Klarstellung vorgenommen. Dabei wird nicht verkannt, dass Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ebenso erlaubt ist wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern (vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 –, juris Rn. 71 f.). Die vorgenannte Äußerung erschöpft sich jedoch nicht in einer Kritik von Bestandteilen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. einer Aufforderung, sie zu reformieren. Auch bei wohlwollendem Verständnis lässt sich die Aussage, man habe „alles richtig gemacht“, wenn Angeklagte „AfD-Richter“ fürchteten, nicht dahingehend verstehen, dass die Gesetzesbindung der rechtsprechenden Gewalt auf demokratischem Wege geändert werden soll. Vielmehr wird dazu aufgerufen, dass Richter eigenmächtig ihre Gesetzesbindung missachten sollen, um den politischen Ziele der AfD zur Durchsetzung zu verhelfen – ungeachtet dessen, ob für diese eine parlamentarische Mehrheit besteht. Zwar ist die vorgenannte Äußerung bereits vor der Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall erfolgt. Allerdings ist in der Folge zu keinem Zeitpunkt eine tatsächliche Distanzierung hiervon durch J. M., den Antragsteller oder dessen Repräsentanten erfolgt. Der Tweet wurde lediglich ohne Klarstellung entfernt und das entsprechende Konto gelöscht. Von einer Distanzierung ist nur bei einem nachhaltigen und konsequenten Vorgehen gegen verfassungsfeindliche Aussagen und Bestätigungen auszugehen (VG Wiesbaden, Beschl. v. 14. November 2023 – 6 L 1166/22.WI –, juris Rn.

105 m.w.N.). Vielmehr solidarisierten sich nach unwidersprochen Vorbringen des Antragsgegners in der Folgezeit in Bezug auf die öffentliche Diskussion sowie das Gerichtsverfahren im Jahr 2022 um die Entfernung von J. M. aus dem Richterdienst sowohl der AfD-Landesverband, die AfD-Kreisverbände Bautzen, Leipzig und Dresden als auch Landesvorstandsmitglied S. D. mit diesem (vgl. Bl. 217 und 322 ff. VerwA) und bezeichneten das dienstgerichtliche Verfahren und offenbar auch die Berichterstattung darüber als „mediale Hexenjagd“, z.T. verbunden mit der Gleichsetzung des Vorgangs als Methoden einer Diktatur.

4.4. Schließlich sprechen bei einer summarischen Prüfung auch die weiterhin fortbestehenden und zum Teil seit der Einstufung als Verdachtsfall ausgeweiteten Verbindungen des Antragstellers zu als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen und Bestrebungen für eine Verdichtung der Anhaltspunkte, dass auch der Antragsteller verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt.

Hervorzuheben sind hier insbesondere die Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten bzw. mit Organisationen oder Bestrebungen, die ihrerseits vom LfV als rechtsextremistischer Verdachtsfall geführt wurden oder nach einer Hochstufung als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung eingestuft werden. Hierbei hat der Antragsteller in keinem Fall eine Hochstufung zum Anlass genommen, Kooperationen mit den betroffenen Organisationen oder Bestrebungen zu beenden oder sich von ihnen zu distanzieren.

Eine besondere Rolle spielt insoweit die JA Sachsen, welche inzwischen vom LfV – ebenso wie die JA durch das BfV – als gesichert rechtsextrem eingestuft wurde (vgl. <https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/1065978>, abgerufen am 4. Juli 2024) als Jugendorganisation des Antragstellers. Ausweislich der exemplarisch vom Antragsgegner benannten und durch den Antragsteller nicht in Abrede gestellten Veranstaltungen aus den Jahren 2022 und 2023 besteht insoweit eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und der JA, wobei sowohl wichtige Funktionsträger des Antragstellers, wie z.B. J. U. und S. D. sowie verschiedene Abgeordnete aus Landtag, Bundestag und Europaparlament regelmäßig an Veranstaltungen und Kongressen der JA Sachsen teilnehmen und teilweise auch als Referenten aufgetreten sind. Umgekehrt sind auch ranghohe Mitglieder JA Sachsen, wie z.B. F. K. und L. S. regelmäßig Teilnehmer an Parteiveranstaltungen des Antragstellers. Die enge Verflechtung ergibt sich zudem aus einer Vielzahl von Einträgen in den sozialen Medien, anhand derer die gegenseitige Unterstützung klar zu Tage tritt (vgl. Bl. 312 ff. d.A. mit Belegangaben). Verdeutlicht wird dies insbesondere auch dadurch, dass auf der offiziellen Internetseite des Antragstellers unter der Kategorie „Über uns“ die JA aufgeführt ist (vgl. <https://afdsachsen.de/>, abgerufen am 4. Juli 2024).

Auch beim „Institut für Staatspolitik“ (IfS) und dem Verein „Ein Prozent e.V.“, die vom BfV im 2023 als gesichert rechtsextremistischen eingestuft worden waren (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/2023-04-26-ifs-ein-prozent.html>, abgerufen am 4. Juli 2024), hat der Antragsteller die Verbindungen fortgesetzt, die bereits zum Zeitpunkt seiner Einstufung als Verdachtsfall bestanden (vgl. Bl. 251 ff. d.A.). Neben der Teilnahme von AfD-Politikern an Veranstaltung des IfS (vgl. Bl. 316 Rs f. d.A. mit Belegangabe) ist insofern insbesondere hervorzuheben, dass F. M. (vgl. <https://afd-fraktion-sachsen.de/fraktion/>, abgerufen am 4. Juli 2024), der für die sächsische AfD-Fraktion als Pressesprecher arbeitet, Herausgeber des „neurechten“ Magazins „Blaue Narzisse“ ist (vgl. <https://www.blauenarzisse.de/impressum/>, abgerufen am 4. Juli 2024) und regelmäßig für die „Sezession“ schreibt, eine Publikation, die bis zu dessen Auslösung im Mai 2024 vom IfS herausgegeben wurde (vgl. <https://sezession.de/69226/das-institut-fuer-staatspolitik-ist-geschichte-warum>, abgerufen am 4. Juli 2024) und als „rechtsintellektuelle Zeitschrift“ beschrieben wird, für die u.a. auch M. S. schreibt (<https://sezession.de/author/martin-sellner>, abgerufen am 4. Juli 2024). Für das IfS verfasste F. M. u.a. 2018 auch die Studie „Fachkräftesicherung ohne Masseneinwanderung“ (<https://antaios.de/autoren/felix-menzel/>, abgerufen am 4. Juli 2024). Auch mit „Ein Prozent“ setzte sich die Zusammenarbeit fort, etwa durch die Teilnahme von AfD-Politikern, u.a. J. U., an Interviews im Rahmen der von „Ein Prozent“ produzierten Podcast-Reihe „Lagebesprechung“. „Ein Prozent“ mobilisierte etwa im Vorfeld über Twitter für die AfD-Demonstration am 2. Dezember 2022 in Zwickau mit B. H. und beteiligte sich auch an der Veranstaltung (vgl. Bl. 317 f. d.A.).

Der Antragsteller ist auch weiterhin mit dem Verein Identitäre Bewegung Deutschland (IB) verbunden. Für die Beobachtung des IB war insbesondere der von diesem verfolgte völkisch-abstammungsmäßige Volksbegriff und die massive ausländerfeindliche Agitation, in denen jeweils im Ergebnis ein Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zum Ausdruck kam, maßgebend (vgl. hierzu VG Köln, Urt. v. 13. Oktober 2022 – 13 K 4222/18 –, juris Rn. 75 ff sowie 163 ff.). Bereits bei den Kommunalwahlen 2019 waren drei IB-Aktivisten aus Ostsachsen für die AfD in den Kreistag in Bautzen, den Stadtrat in Hoyerswerda sowie in den Gemeinderat in Königshain eingezogen (vgl. Bl. 247 d.A.). Auch nach der Einstufung des Antragstellers setzen sich die Verbindungen fort. So nahm etwa S. S., Mitglied im Kreisvorstand des AfD-Kreisverbandes Chemnitz, am 29. Juli 2023 an einer Demonstration des IB in Wien unter dem Motto „Remigration“ teil. Dieser nahm neben weiteren Mitgliedern der AfD und der JA auch an einer Einweihungsfeier für das erste identitäre Hausprojekt in Sachsen im November 2023 in Chemnitz teil (vgl. Bl. 314 f. d.A.). Auch die JA ist weiterhin eng mit dem IB verbunden, wie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Köln im Beschluss

vom 5. Februar 2024 (– 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 404 ff. m.w.N.) zeigen, in dem die Einstufung der JA zur gesicherten extremistischen Bestrebung im Phänomenbereich Rechtsextremismus streitgegenständlich war. Für eine Distanzierung des Antragstellers oder seiner Kreisverbände zur JA und dem IB gibt es weder Anhaltspunkte noch wurden solche vom Antragsteller vorgebracht.

Hinzu kommen weitere Verbindungen zu weiteren als erwiesen rechtsextremistisch eingestuften Personenzusammenschlüssen, wie etwa „Pro Chemnitz“, aus der die Partei „Freie Sachsen“ hervorgegangen ist, mit denen jedenfalls im Rahmen von Demonstrationen zusammengewirkt wird. PEGIDA, an dessen Kundgebungen auch immer wieder AfD-Mitglieder teilnehmen bzw. als Redner auftreten und COMPACT, für dessen Magazin Interviews gegeben werden oder mit dessen Chefredakteur J. E. gemeinsam an Veranstaltungen, u.a. des AfD-Kreisverbandes Bautzen teilgenommen wird. Zudem bestehen personelle als auch inhaltliche Verbindungen zu Reichsbürgern (vgl. Bl. 194 f., 203 ff., 209 ff., 212 ff. VerwA).

Demnach handelt es sich auch nicht nur um einzelne Kontakte oder zufällige Überschneidungen. Vielmehr sind die Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen weit gestreut und betreffen eine Vielzahl von der dem Antragsteller zuzurechnenden Personen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller und namhafte Vertreter von diesem für die Reformierung der Unvereinbarkeitsliste für Mitglieder der AfD einsetzen (vgl. u.a. Bl. 300 VerwA).

5. Soweit der Antragssteller die Auffassung vertreten hat, das in der Medieninformation des Antragsgegners vom 8. Dezember 2023 erwähnte und hier verfahrensgegenständliche 134-seitige Gutachten sei im Wesentlichen kein juristisches sondern ein soziologisch-politisches Gutachten, steht dies der vorstehend dargestellten Einschätzung nicht entgegen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers wird durch das Gutachten das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität bei staatlichen Äußerungen (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15. November 2021 – 1 S 121/21 –, juris Rn. 26) nicht verletzt. Es trifft auch nicht zu, dass dem Gutachten maßgeblich Auffassungen von Personen zugrundegelegt worden seien, die für politische Stiftungen der SPD, der Grünen und der vom Antragsteller als SPD-nah bezeichneten IG-Metall tätig seien und die die Desiderius-Erasmus-Stiftung der AfD in Öffentlichkeitskampagnen bekämpften. Dem Gutachten liegen vielmehr maßgeblich zahlreiche Äußerungen von Parteimitgliedern und Funktionären des Antragstellers sowie seiner herausgehobenen Repräsentanten zugrunde, die in den vorstehenden Ausführungen teilweise zitiert worden sind. Im Übrigen ist bereits in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 ausgeführt, dass es Aufgabe des LfV ist, Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann im Ergebnis eines Gutachtenprozesses zu einer (Neu-)Bewertung der Einstufung zu gelangen.

Dagegen ist in der Medieninformation von einem „juristischen Gutachten“ nicht die Rede. Es ist im Übrigen auch nicht relevant, ob das genannte Gutachten als juristisches Gutachten bezeichnet ist oder nicht. Denn der unbestimmte Rechtsbegriff der tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung, und zwar sowohl in Bezug auf das Vorliegen der behaupteten Tatsachen, also der Tatsachenfeststellung durch die Verfassungsschutzbehörde, als auch in Bezug auf die aus diesen Tatsachen gezogenen wertenden Schlussfolgerungen (VG München, Beschl. v. 17. April 2023 – M 30 E 22.4913 –, juris Rn. 66 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner auch entlastende Erkenntnisse ermittelt hat. Er hat darauf hingewiesen, dass Mitglieder des AfD-Kreisverbandes des Landkreises Leipzig bei einer Versammlung am 4. Dezember 2021 in Grimma den Versuch von Anhängern der NPD, sich der AfD-Kundgebung anzuschließen, unterbunden hätten, indem sie die Veranstaltung abgebrochen hätten. Bei einer Kundgebung der AfD am 10. Juli 2023 in Görlitz seien unter anderem Gewalttaten von Asylbewerbern gegen eine Schulabschluss-Feier thematisiert worden. Der örtliche Landtagsabgeordnete der AfD habe dabei neben allgemeiner Kritik an Begleiterscheinungen der Migration auch beschwichtigend auf die Versammlungsteilnehmer eingewirkt und im Umlauf befindliche Falschinformationen über vermeintlich gewalttätige Ausländer in der Stadt richtiggestellt. Im Mai 2023 habe ein sächsischer Bundestagsabgeordneter der AfD in Israel die dortige Holocaust-Gedenkstätte besucht und der Opfer des NS-Regimes gedacht. Einen Kommentar dazu in sozialen Medien eines JA-Mitglieds, das insoweit einen „Schuldskult“ konstatiert habe, habe der Bundestagsabgeordnete kritisch gewürdigt. Schließlich hat das LfV erwähnt, dass ungeachtet der unklaren Abgrenzung der AfD zu den „Freien Sachsen“ bislang noch keine formellen Wahlkooperationen zwischen diesen bekannt geworden seien (Bl. 220 VerwA). Allerdings hat der Antragsgegner auch festgestellt, dass entlastende Erkenntnisse quantitativ und qualitativ marginal geblieben seien und dass sich der Antragsteller nicht erkennbar ernsthaft mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen innerhalb der Partei kritisch auseinandergesetzt und diese zurückzudrängen versucht habe (Bl. 229 VerwA). Diese Einschätzung ist anhand der Fülle des in dem Gutachten verarbeiteten Materials für die Kammer ohne weiteres nachvollziehbar.

6. Der vom Antragsteller hilfsweise gestellte Antrag, dem Antragsgegner – unter Vorwegnahme der Hauptsache – aufzugeben, das in der Medieninformation vom 8. Dezember 2023 erwähnte Gutachten zu veröffentlichen, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob und in welchem Verhältnis dieses nur hilfsweise gestellte Begehren zu dem in der Hauptsache geltend gemachte Begehren steht, den Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen und darüber zu berichten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung eines internen Gutachtens ergibt sich jedenfalls nicht aus § 15 SächsVSG. Dieser normiert lediglich, dass u.a. das LfV die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 SächsVSG unterrichtet. Vorgaben zur Begründung einer solchen öffentlichen Unterrichtung enthält die Vorschrift nicht. Erst recht ergibt sich daraus keine Anspruchsgrundlage für die Forderung des Antragstellers, den als Verschlussache (VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, vgl. § 4 SächsSÜG) eingestuft internen Verwaltungsvorgang bzw. das in der Medieninformation angesprochene Gutachten, welcher Teil desselben ist, öffentlich bekanntzumachen. Dies folgt bereits aus § 9 Abs. 1 SächsVSG, der die Auskunft an Betroffene regelt und gerade nicht die Einsicht in oder die Herausgabe von Akten vorsieht. Darüber unterbleibt die Auskunftserteilung in den in § 9 Abs. 2 SächsVSG genannten Fällen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2008 – 2 A 4.06 –, juris Rn. 20 f. zur inhaltsgleichen Regelung in § 15 Abs. 1, 2 BVerfSchG). Unabhängig von dem Fehlen einer Anspruchsgrundlage ist dem Antragsteller im Übrigen im vorliegenden Verfahren im gleichen Umfang wie dem Gericht Akteneinsicht in die das Gutachten enthaltende Behördenakte gewährt worden. Diese enthält nur sehr wenige Schwärzungen, vorwiegend etwa bei einigen Angaben zu Quellen oder bei Angaben, die Rückschlüsse auf die internen Strukturen des LfV ermöglichen könnten.

7. Der vom Antragsteller geltend gemachte Unterlassungsanspruch kann auch nicht, wie von ihm nahegelegt, aus den Regelungen des Art. 40 und Art. 83 Abs. 3 SächsVerf hergeleitet werden.

Nach Art. 40 ist das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition für die freiheitliche Demokratie wesentlich. Die Regierung nicht tragende Teile des Landtages haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit. Die ausdrückliche Verankerung von Oppositionsrechten in der Verfassung ist nicht Grundlage dieser Oppositionsrechte, sondern setzt sie vielmehr voraus. Die Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die Opposition im Parlament (vgl. Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 40 Rn. 1, 3 f.; Meissner, in: Degenhardt/Meissner, Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, § 17 Rn. 19). Art. 40 Satz 2 SächsVerf gewährleistet in besonderer Weise das Recht auf Chancengleichheit der parlamentarischen Opposition in Parlament und Öffentlichkeit. In Bezug auf die Chancengleichheit in der Öffentlichkeit bezieht sich diese ebenfalls auf den parlamentarischen Status der Opposition (vgl. Schulte/Kloos, a.a.O. Rn. 11 sowie SächsVerfGH, Beschl. v. 28. Februar 2008 – Vf.

110-I-07 –, juris Rn. 11, 19 f. 22). Die Frage, ob der Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung bezeichnet werden darf, bezieht sich allerdings nicht auf ein parlamentarisches Verfahren und berührt allenfalls mittelbar die Stellung der der Opposition zuzurechnenden AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag oder der einzelner ihr angehörender Abgeordneter.

Nach Art. 83 Abs. 3 SächsVerf unterhält der Freistaat keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unterliegt einer Nachprüfung durch vom Landtag bestellte Stellen sowie einer Regelung durch das Gesetz. Diese Regelung verdeutlicht das Trennungsgebot zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit und stellt klar, dass die Bildung eines Geheimdienstes mit polizeilichen Befugnissen unzulässig ist, über die das LfV folglich auch nicht verfügt (vgl. Baumann-Hasske, in Baumann-Hasske/Kunzmann a.a.O., Art. 83 Rn. 12 ff.). Ein Anspruch auf Unterlassung der Einstufung des Antragstellers durch den Antragsgegner kann hieraus nicht hergeleitet werden. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die zu dieser Einschätzung führenden Erkenntnisse des Antragsgegners mit unzulässigen Mitteln gewonnen sein könnten. Dies hat der Antragsteller weder geltend gemacht noch kann dies aus der vorgelegten Akte des Antragsgegners, auch unter Berücksichtigung der dort vorgenommenen Schwärzungen, entnommen werden. Der Antragsgegner hat sich vielmehr darauf beschränkt, öffentlich zugängliche Quellen seiner Einschätzung zugrunde zu legen.

8. Da dem Antragsteller nach den vorstehenden Ausführungen der mit dem Antrag zu 1a und 1b geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht, besteht auch kein Anspruch auf Androhung von Ordnungsgeld gemäß dem Antrag zu 3).

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nummer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Kammer bemisst die sich aus den Anträgen für den Antragsteller ergebende Bedeutung der Sache in Orientierung an die für die Anträge zu 1 a) und b) mit dem Antrag zu 3 begehrte Androhung von Ordnungsgeldern mit 5.000,00 € pro Antrag, mithin mit insgesamt 10.000,00 €. Die mit dem Antrag zu 3. begehrte Ordnungsgeldandrohung selbst ist wertmäßig nicht in Ansatz zu bringen (vgl. VG Köln, Beschl. v. 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23 –, juris Rn. 495 ff. m.w.N.). Diesen Streitwert hat die Kammer im Hinblick auf die nur vorübergehende Regelung im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert. Für den Antrag zu 2 war der Aufgangstreitwert i.H.v. 5.000,00 € in Ansatz zu bringen, wobei eine Reduzierung aufgrund der damit begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

